

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Klaus Uwe Benneter, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Ernst Kranz, Anette Kramme, Volker Kröning, Christine Lambrecht, Dirk Manzewski, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Dr. Angelica Schwall-Düren, Erika Simm, Christoph Strässer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Jerzy Montag, Irmgard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Josef Philip Winkler, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRG)

A. Problem

Für die Opfer kann die Durchführung eines Strafverfahrens eine große Belastung sein. Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist es nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld oder Unschuld des Beschuldigten in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt, sondern auch, dass die Belange des Opfers gewahrt werden. Die Reform verfolgt daher das Ziel, im Strafverfahren die Interessen der Opfer noch stärker zu berücksichtigen. Diese Reform setzt damit die mit dem Ersten Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986 begonnene Gesetzgebung zur Verbesserung der Rechte des Verletzten fort, mit der die Abkehr von einer Betrachtungsweise erfolgte, die im Opfer vornehmlich seine Stellung als Zeuge und damit letztlich als Beweismittel sah. Zugleich nimmt die Reform für Deutschland Impulse auf, die der Rahmenbeschluss der Europäischen Union über die Stellung des Opfers im Strafverfahren vom 15. März 2001 für die nationale Gesetzgebung entwickelt.

B. Lösung

Der Entwurf sieht die Verbesserung der Rechte des Verletzten über drei zentrale Ansatzpunkte vor:

Die Belastungen für das Opfer durch das Strafverfahren sollen so gering wie möglich gehalten und seine Verfahrensrechte gestärkt werden. Zu diesem Zweck will der Entwurf soweit wie möglich und nötig mehrfache Vernehmungen des Opfers, die ganz besondere Belastungen hervorrufen können, vermeiden. Der Stärkung einer aktiven Teilnahme des Verletzten am Verfahren dienen insbesondere die Verbesserungen bei der Nebenklage und des Opferanwalts.

Die Möglichkeiten für den Verletzten, gleich im Strafverfahren vom Angeklagten Ersatz für den aus der Straftat entstandenen Schaden zu erlangen und durch-

zusetzen, werden verbessert. Der Entwurf enthält in einem in sich geschlossenen Konzept die notwendigen Regelungsvorschläge für eine spürbare Verbesserung und Stärkung des Adhäsionsverfahrens. Zugleich werden so die Ressourcen der Justiz effizient genutzt, weil der Verletzte häufiger als bisher bereits im Strafverfahren einen vollstreckbaren Titel erlangen kann.

Schließlich bringt der Entwurf auch eine verbesserte Information des Verletzten über seine Rechte und den Ablauf des Strafverfahrens. Die vorgesehenen weitergehenden Mitteilungen über eine Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens, den Sachstand des Verfahrens einschließlich des Termins der gerichtlichen Hauptverhandlung und über freiheitsentziehende Maßnahmen dienen diesem Ziel. Ausgebaut wird auch die Verpflichtung zur Unterrichtung des Verletzten über seine Schutz-, Beistands-, Informations- und Verfahrensrechte.

C. Alternativen

Dem Bundestag liegt ein Entwurf der Fraktion der CDU/CSU für ein 2. Opferchutzgesetz (Bundestagsdrucksache 15/814) vor. Gegenüber dem Entwurf der Fraktion der CDU/CSU enthält der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen ein umfassenderes Regelwerk, insbesondere bei den Vorschriften zum Adhäsionsverfahren.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Regelung verursacht keine unmittelbaren Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Für den Bund entstehen durch den Entwurf keine Kosten. Bei den Ländern können durch die erweiterte Möglichkeit, dem Nebenklageberechtigten kostenlos einen Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen, gewisse, jedoch nicht quantifizierbare Mehrausgaben entstehen. Auch können sich – ebenfalls nicht quantifizierbare – Kosten durch einen möglichen erhöhten Verwaltungsaufwand ergeben, der bei Staatsanwaltschaften und Gerichten durch die erweiterten Informationspflichten und damit einhergehend verstärkter Korrespondenz entstehen kann.

Dem stehen durch die Vermeidung bzw. Erleichterung von Zivilprozessen Einsparungen gegenüber. Auch die verbesserte Dokumentation der amtsgerichtlichen Vernehmung und der dadurch häufiger möglich werdende Verzicht auf eine erneute Zeugenvernehmung wird zu Einsparungen führen. Zudem wird die stärkere Einbindung des Verletzten in die Abläufe und Entscheidungsprozesse des Strafverfahrens ganz generell die Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen erhöhen und damit entlastend wirken.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf außerhalb der öffentlichen Haushalte entstehende Kosten oder auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rechte von Verletzten im Strafverfahren (Opferrechtsreformgesetz – OpferRG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 48 wird wie folgt gefasst:

„§ 48

Die Ladung der Zeugen geschieht unter Hinweis auf verfahrensrechtliche Bestimmungen, die dem Interesse des Zeugen dienen, auf vorhandene Möglichkeiten der Zeugenbetreuung und auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens.“
2. § 58a Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 100b Abs. 6 gilt entsprechend. Die §§ 147, 406e sind entsprechend anzuwenden, mit der Maßgabe, dass den zur Akteneinsicht Berechtigten Kopien der Aufzeichnung überlassen werden können. Die Kopien dürfen weder vervielfältigt noch weitergegeben werden. Sie sind an die Staatsanwaltschaft herauszugeben, sobald kein berechtigtes Interesse an der weiteren Verwendung besteht. Die Überlassung der Aufzeichnung oder die Herausgabe von Kopien an andere als die vorbezeichneten Stellen bedarf der Einwilligung des Betroffenen.“
3. § 81d wird wie folgt gefasst:

„§ 81d

(1) Kann die körperliche Untersuchung das Schamgefühl verletzen, so wird sie von einer Person gleichen Geschlechts oder von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch, die Untersuchung einer Person oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Auf Verlangen der betroffenen Person soll eine Person des Vertrauens zugelassen werden. Die betroffene Person ist auf ihre Rechte nach Satz 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Diese Vorschrift gilt auch dann, wenn die betroffene Person in die Untersuchung einwilligt.“
4. In § 136 Abs. 1 wird Satz 4 wie folgt gefasst:

„In geeigneten Fällen soll der Beschuldigte auch darauf, dass er sich schriftlich äußern kann, sowie auf die Möglichkeit eines Täter-Opfer-Ausgleichs hingewiesen werden.“
5. In § 138c Abs. 2 Satz 4 werden die Wörter „Der Verteidiger“ durch das Wort „Dieser“ ersetzt.
6. Nach § 160 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 160a

Die Staatsanwaltschaft soll den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung geben, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.“
7. Nach § 202 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 202a

Erwägt das Gericht die Eröffnung des Verfahrens, so soll es den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung geben, soweit dies geeignet erscheint, das Verfahren zu fördern.“
8. § 214 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen ordnet der Vorsitzende an. Zugleich ordnet er an, dass Verletzte, die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 zur Nebenklage berechtigt sind und deren Anschriften aktenkundig sind, Mitteilungen vom Termin erhalten. Sonstige Verletzte erhalten Mitteilungen, wenn sie dies beantragt haben. § 406d Abs. 3 gilt entsprechend. Die Geschäftsstelle sorgt dafür, dass die Ladungen bewirkt und die Mitteilungen versandt werden.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
9. In § 247a Satz 1 werden die Wörter „und kann sie nicht in anderer Weise, namentlich durch eine Entfernung des Angeklagten sowie den Ausschluß der Öffentlichkeit, abgewendet werden,“ gestrichen.
10. Dem § 273 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Vorsitzende kann anordnen, dass anstelle der Aufnahme der wesentlichen Vernehmungsergebnisse in das Protokoll einzelne Vernehmungen im Zusammenhang auf Tonträger aufgezeichnet werden. Der Tonträger ist zu den Akten zu nehmen oder bei der Geschäftsstelle mit den Akten aufzubewahren. § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 gilt entsprechend.“
11. Dem § 323 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Sofern es erforderlich erscheint, ordnet das Berufungsgericht die Übertragung eines Tonbandmitschnitts einer Vernehmung gemäß § 273 Abs. 2 Satz 2 in ein schriftliches Protokoll an. Wer die Übertragung hergestellt hat, versieht die eigene Unterschrift mit dem Zusatz, dass die Richtigkeit der Übertragung bestätigt wird. Der Staatsanwaltschaft, dem Verteidiger und dem Angeklagten ist eine Abschrift des schriftlichen Protokolls zu erteilen. Der Nachweis der Unrichtigkeit der Übertragung ist zulässig. Das schriftliche Protokoll kann nach Maßgabe des § 325 verlesen werden.“

12. § 395 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer
1. durch eine rechtswidrige Tat
 - a) nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 181a und 182 des Strafgesetzbuches,
 - b) nach den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
 - c) nach den §§ 234 bis 235 und 239 Abs. 3 und den §§ 239a und 239b des Strafgesetzbuches,
 2. durch eine versuchte rechtswidrige Tat nach den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches verletzt ist oder
 3. durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffentlichen Klage herbeigeführt hat.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - bb) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
13. In § 397a Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Buchstabe a“ ein Komma eingefügt und wird die Angabe „oder Nr. 2“ durch die Angabe „Nr. 2 oder Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.
14. § 403 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung gestrichen und nach dem Wort „Gerichte“ die Wörter „oder der Arbeitsgerichte“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
15. § 404 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Sie treten mit Eingang des Antrages bei Gericht ein.“
- b) In Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
16. § 405 wird wie folgt gefasst:
- „§ 405
- (1) Auf Antrag des Verletzten oder seines Erben und des Angeklagten nimmt das Gericht einen Vergleich über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche in das Protokoll auf. Es soll auf übereinstimmenden Antrag der in Satz 1 Genannten einen Vergleichsvorschlag unterbreiten.
- (2) Ist das Hauptverfahren noch nicht eröffnet, gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Beurkundung des Vergleichs über die rechtshängig gewordenen Ansprüche durch das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht erfolgt.
- (3) Für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs ist das Gericht
- der bürgerlichen Rechtspflege zuständig, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat.“
17. § 406 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Das Gericht gibt dem zulässigen Antrag in dem Urteil statt, mit dem der Angeklagte wegen einer Straftat schuldig gesprochen oder gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird, soweit der Antrag wegen dieser Straftat begründet ist. Die Entscheidung kann sich auf den Grund oder einen Teil des geltend gemachten Anspruchs beschränken; § 318 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Im Übrigen kann das Gericht von einer Entscheidung nur absehen, wenn sich der Antrag auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Antragstellers, insbesondere an der Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes (§ 253 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches), zur Erledigung im Strafverfahren nicht eignet. Der Antrag ist insbesondere dann zur Erledigung im Strafverfahren nicht geeignet, wenn seine weitere Prüfung, auch soweit eine Entscheidung nur über den Grund oder einen Teil des Anspruchs in Betracht kommt, das Verfahren erheblich verzögern würde.
- (2) Erkennt der Angeklagte den vom Antragsteller gegen ihn geltend gemachten Anspruch ganz oder teilweise an, ist er gemäß dem Anerkenntnis zu verurteilen.“
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
- „Das Gericht erklärt die Entscheidung für vorläufig vollstreckbar; §§ 708 bis 712 sowie §§ 714 und 716 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:
- „(5) Erwägt das Gericht, von einer Entscheidung über den Antrag abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin. Sobald das Gericht nach Anhörung des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Entscheidung über den Antrag für nicht gegeben erachtet, sieht es durch Beschluss von einer Entscheidung über den Antrag ab.“
18. § 406 a wird wie folgt gefasst:
- „§ 406a
- (1) Gegen den Beschluss, mit dem nach § 406 Abs. 5 Satz 2 von einer Entscheidung abgesehen wird, ist sofortige Beschwerde zulässig. Im Übrigen steht dem Antragsteller ein Rechtsmittel nicht zu.
- (2) Soweit das Gericht dem Antrag stattgibt, kann der Angeklagte die Entscheidung auch ohne den strafrechtlichen Teil des Urteils mit dem sonst zulässigen Rechtsmittel anfechten. In diesem Falle kann über das Rechtsmittel durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung entschieden werden. Ist das zulässige Rechtsmittel die Berufung, findet auf Antrag des Angeklagten

oder des Antragstellers eine mündliche Anhörung der Beteiligten statt.

(3) Die dem Antrag stattgebende Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Angeklagte unter Aufhebung der Verurteilung wegen der Straftat, auf welche die Entscheidung über den Antrag gestützt worden ist, weder schuldig gesprochen noch gegen ihn eine Maßregel der Besserung und Sicherung angeordnet wird. Dies gilt auch, wenn das Urteil insoweit nicht angefochten ist.“

19. In § 406b

- a) werden in Satz 1 nach dem Wort „Urteilen“ die Wörter „und Prozessvergleichen“,
- b) wird in Satz 2 vor der Zahl „731“ die Angabe „323,“ und
- c) werden in Satz 3 vor dem Wort „Anspruch“ die Wörter „im Urteil festgestellten“ eingefügt.

20. § 406d wird wie folgt gefasst:

„§ 406d

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens, die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens sowie auf Anfrage in angemessenem Umfang der jeweilige Sachstand mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder Verurteilten angeordnet, beendet oder erstmalig gelockert werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt. In den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Fällen bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.“

21. § 406f Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wird der Verletzte als Zeuge vernommen, so ist, wenn er dies beantragt, einer Person seines Vertrauens die Anwesenheit zu gestatten, es sei denn, die Anwesenheit könnte den Untersuchungszweck gefährden. Die Entscheidung trifft derjenige, der die Vernehmung leitet; sie ist nicht anfechtbar. Die Gründe einer Ablehnung sind aktenkundig zu machen.“

22. § 406h wird wie folgt gefasst:

„406h

(1) Der Verletzte ist auf seine Befugnisse nach den §§ 406d, 406e, 406f und 406g sowie auf seine Befugnis, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Neben-

kläger anzuschließen (§ 395) und die Bestellung oder Hinzuziehung eines Rechtsanwalts als Beistand zu beantragen (§ 397a), hinzuweisen.

(2) Der Verletzte oder sein Erbe ist in der Regel und so früh wie möglich darauf hinzuweisen, dass und in welcher Weise er einen aus der Straftat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch nach den Vorschriften des Dritten Abschnitts geltend machen kann.

(3) Der Verletzte soll auf die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe auch durch Opferhilfeeinrichtungen zu erhalten, hingewiesen werden.

(4) § 406d Abs. 3 Satz 1 gilt jeweils entsprechend.“

23. In § 468 werden die Wörter „oder Körperverletzungen“ gestrichen.

Artikel 2

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 24 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „besonderen“ die Wörter „Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen, des besonderen Umfangs oder der besonderen“ eingefügt.
2. In § 74 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „wegen der besonderen Bedeutung des Falles Anklage beim Landgericht erhebt (§ 24 Abs. 1 Nr. 3)“ durch die Wörter „in den Fällen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 Anklage beim Landgericht erhebt“ ersetzt.
3. In § 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird die Angabe „58 Abs. 3“ durch die Angabe „58 Abs. 2“ ersetzt.
4. Nach § 186 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 187

(1) Das Gericht zieht für den Beschuldigten oder Verurteilten, der der deutschen Sprache nicht mächtig, hör- oder sprachbehindert ist, einen Dolmetscher oder Übersetzer heran, soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Personen, die nach § 395 der Strafprozessordnung zum Anschluss mit der Nebenklage berechtigt sind.“

Artikel 3

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ... , wird nach den Wörtern „zu seiner Verteidigung angewiesen“ das Wort „ist“ durch die Wörter „oder soweit dies zur Ausübung seiner strafprozessualen Rechte erforderlich war“ ersetzt.

Artikel 4**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

§ 89 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „werden zwei Drittel“ durch die Wörter „wird ein Drittel“ ersetzt.
2. Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Im Verfahren über die sofortige Beschwerde nach § 406a Abs. 1 Satz 1 der Strafprozessordnung erhält der Rechtsanwalt die Hälfte der vollen Gebühr.“

3. In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „bestimmte Gebühr“ durch die Wörter „und Absatz 2a bestimmten Gebühren“ ersetzt.

Artikel 5**Änderung des Einführungsgesetzes
zur Strafprozessordnung**

Die §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden durch folgende Vorschrift ersetzt:

„§ 10

(1) War beim Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes die öffentliche Klage bereits erhoben, so bleibt die Befugnis, sich nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 der Strafprozessordnung in der bisherigen Fassung der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen, auch nach dem Inkrafttreten des Opferrechtsreformgesetzes erhalten.

(2) Artikel 2 Nr. 1 des Opferrechtsreformgesetzes gilt nicht für Verfahren, in denen die Staatsanwaltschaft vor Inkrafttreten der Änderung die öffentliche Klage erhoben hat.

(3) § 10 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.“

Artikel 6**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ... [einsetzen: erster Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats] in Kraft.

Berlin, den 11. November 2003

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Vor rund 20 Jahren haben Rechtswissenschaft und Rechtspolitik damit begonnen, dem Opfer im Rahmen des Strafverfahrens verstärkt Aufmerksamkeit zuzuwenden. Wesentliche Erträge dieser Entwicklung waren das Erste Gesetz zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (Opferschutzgesetz) vom 18. Dezember 1986, das Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes (Zeugenschutzgesetz) vom 30. April 1998 sowie das Gesetz zur strafrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999. Mit dieser Gesetzgebung erfolgte die Abkehr von einer Betrachtungsweise, die im Opfer vornehmlich seine Stellung als Zeuge und damit letztlich als Beweismittel sah. Mit den Reformen wurde die Stellung des Verletzten im Strafverfahren aufgewertet und mit eigenständigen Rechten versehen. Mit dem Rahmenbeschluss der EU vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren wurden für die Mitgliedstaaten einheitliche Mindeststandards erzielt.

II. Grundzüge der Reform

Für die Opfer kann die Durchführung eines Strafverfahrens eine große Belastung sein. Aufgabe eines sozialen Rechtsstaates ist es nicht allein, darauf zu achten, dass die Straftat aufgeklärt und Schuld oder Unschuld in einem rechtsstaatlichen Verfahren festgestellt werden, sondern auch, dass die Belange des Opfers gewahrt werden.

Mit dieser Reform werden die Interessen der Opfer noch stärker im Strafverfahren berücksichtigt, selbstverständlich unter Beachtung der Grenzen, die sich aus der Wahrung der Verteidigungsinteressen des Beschuldigten ergeben. Unter Beibehaltung der im System des Strafverfahrens grundsätzlich angelegten Rollenverteilung wird auf der bisherigen Gesetzgebung aufbauend die Rechtsposition des Verletzten deutlich gestärkt. Damit werden zugleich für Deutschland die Impulse aus dem Rahmenbeschluss der EU im Interesse der Opfer fortentwickelt. Die Reform sieht hierzu folgendes vor:

1. Stärkung der Verfahrensrechte

Nebenklage und Opferanwalt

Der Katalog der Nebenklagedelikte in § 395 wird neu gefasst. Maßgebend hierfür ist der Grundsatz, dass die Nebenklage das Beteiligungsrecht am Strafverfahren für diejenigen Personen ist, die Opfer einer Straftat gegen besonders gewichtige höchstpersönliche Rechtsgüter geworden sind und die deshalb ein besonderes Bedürfnis haben, durch ihre hervorgehobene Mitwirkung am Strafverfahren Genugtuung zu erfahren und die mit der Nebenklage verbundenen Abwehr- und Beistandsrechte in Anspruch zu nehmen. Der Katalog wird daher um weitere Delikte aus dem Bereich der Sexualstraftaten ergänzt; gleichzeitig werden Beleidigungs- und Staatsschutzdelikte aus dem Katalog gestrichen, weil sie vor den obengenannten Kriterien keinen Bestand mehr haben.

Der Verlust naher Angehöriger durch eine Straftat ist für die Hinterbliebenen eine psychisch schwer belastende Situation. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten sind hier besonders schutzbedürftig. Ihnen soll künftig durch die Beiordnung eines Opferanwalts die Durchsetzung ihrer Rechte erleichtert werden.

Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers

Werden die Verfahrensrechte der Opfer gestärkt, so ist es auch wichtig, dass diese Rechte effektiv wahrgenommen werden können. Gerade Opfer von schweren Gewalt- oder Sexualdelikten oder deren Hinterbliebene sind besonders schutzbedürftig. Dies gilt besonders auch dann, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig oder aber hör- oder sprachbehindert sind. Ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ohne eventuell auftretende Kommunikationsprobleme ihre Rechte ausüben zu können, ist nur interessengerecht. Aus diesem Grund soll künftig auch den nebenklageberechtigten Verletzten ein Dolmetscher oder Übersetzer beigeordnet werden und ihnen dadurch die Ausübung ihrer Rechte erleichtert werden.

Beistände

Vernehmungen sind für die Opfer einer Straftat oftmals eine schwierige und belastende Situation. Dem Interesse, hier nicht allein zu sein, sondern Beistand zu haben, hat die StPO in §§ 68b, 406f bereits Rechnung getragen. Das Beistandsrecht in § 406 Abs. 3 soll aber erweitert werden:

Eine Vertrauensperson des Verletzten soll künftig grundsätzlich das Recht haben, bei der Vernehmung dabei zu sein. Eine Ablehnung ist nur möglich, wenn der Untersuchungszweck gefährdet ist; in diesem Fall sind die Gründe für die Ablehnung jedoch aktenkundig zu machen.

2. Stärkung der Informationsrechte

Der Verletzte soll künftig besser über das Strafverfahren und dessen Ablauf informiert werden. Die bisherigen Informationsrechte werden weiter ausgebaut:

Verfahrensbezogene Informationen

Nach § 406d StPO erhält der Verletzte bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nunmehr – über die Mitteilung über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens hinaus – folgende Informationen:

- Einstellung des Verfahrens,
- Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens,
- Sachstand des Verfahrens,
- Mitteilung über Haft, Unterbringung, Entlassung oder Vollzugslockerungen.

Terminmitteilungen

Durch eine Änderung des § 214 Abs. 1 StPO erhalten Nebenklageberechtigte nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO künftig automatisch eine Mitteilung über den Termin

zur Hauptverhandlung. Sonstige Verletzte erhalten die Mitteilung, wenn sie dies beantragt haben.

3. Information des Verletzten über seine Rechte

Der Verletzte muss aber nicht nur in seinen Rechten gestärkt werden, er muss auch seine Rechte kennen. Aus diesem Grund besteht künftig die Pflicht, ihn auf seine Rechte nach §§ 406d, 406e, 406f, 406g, 395, 397a StPO hinzuweisen (§ 406h Abs. 1 StPO-neu).

Ebenso muss er künftig grundsätzlich und in verstärktem Umfang über die Möglichkeit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens aufgeklärt werden, § 406h Abs. 2 StPO-neu.

Außerdem soll der Verletzte Informationen über das Angebot von Opferhilfeeinrichtungen erhalten, § 406h Abs. 3 StPO-neu.

4. Reduzierung der Belastung des Zeugen

Insbesondere Opfer von schweren Gewalt- oder Sexualdelikten können durch wiederholte Vernehmungen erheblich belastet werden. Um diese Belastungen zu reduzieren und dem Opfer quälende Mehrfachvernehmungen ersparen zu können, sieht der Entwurf die Möglichkeit vor, eine Anklage künftig auch bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Opfers beim Landgericht erheben zu können. Auf diese Weise kann z. B. vermieden werden, dass insbesondere kindliche Opfer von Sexualstraftaten zwei Tatsacheninstanzen durchleiden müssen.

Darüber hinaus werden im Verfahren vor den Amtsgerichten die Möglichkeiten der Dokumentation und Aufzeichnung von Aussagen erweitert. Zusammen mit der erweiterten Verwertbarkeit solcher Erhebungen kann dies zu einer Verringerung von Zeugenvernehmungen im Berufungsverfahren und damit zu einer Entlastung des Zeugen beitragen.

5. Verbesserte Schadenswiedergutmachung

Zwar bietet bereits das geltende Recht eine Reihe von Möglichkeiten, den Schaden, der dem Verletzten durch die Straftat entstanden ist, im Strafverfahren auszugleichen und ihm damit einen zusätzlichen Gang vor das Zivilgericht zu ersparen. Insbesondere das sogenannte Adhäsions- oder Anhangsverfahren nach den §§ 403 ff. führt in der Praxis jedoch nur ein Schattendasein. Eine Belebung dieses Verfahrens bietet indes nicht nur dem Verletzten die Chance auf zeitnahe Feststellung seiner Ansprüche, sondern trägt durch die unmittelbare Umsetzung der gewonnenen Erkenntnisse bereits im Strafverfahren in einen zivilrechtlichen, vollstreckbaren Ausspruch insgesamt gesehen zu einer Entlastung der Justiz bei.

Der vorliegende Entwurf erreicht insoweit dringend erforderliche Verbesserungen unter grundsätzlicher Beibehaltung der Struktur des Adhäsionsverfahrens im Wesentlichen auf zwei Wegen:

Zum einen werden, bei moderater Ausdehnung des Anwendungsbereiches auch auf vermögensrechtliche strafatbezogene Ansprüche aus einem Arbeitsverhältnis, die Gestaltungsmöglichkeiten für Gericht und Parteien erweitert. Insoweit werden die Möglichkeiten geschaffen, ein Anerkenntnisurteil zu erlassen und einen – vollstreckbaren – Vergleich, der bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens

ermöglicht wird, über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche abzuschließen. Der Sicherung der Position des Verletzten dient darüber hinaus die Verpflichtung des Gerichts, seine zusprechende Entscheidung entsprechend den Vorschriften der Zivilprozessordnung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Zum anderen wird das de facto bestehende Verhältnis, dass das Absehen von einer Entscheidung über den vom Verletzten geltend gemachten Anspruch die Regel, die Entscheidung über den Anspruch die Ausnahme ist, umgekehrt. Der neu gefasste § 406 stellt hierzu den Grundsatz der Entscheidung über den Anspruch auf. Das Gericht kann nur unter engeren – allerdings wegen der Gefahr einer unverhältnismäßigen Verzögerung des Verfahrens, die auch das Recht des Angeklagten auf zügige Durchführung beeinträchtigen würde, nicht völlig verzichtbaren – Voraussetzungen als bisher von einer Entscheidung absehen. Dabei ist namentlich stets zu prüfen, ob nicht zumindest der Erlass eines Grundurteils möglich ist. Der Anspruch des Verletzten auf Zuerkennung eines Schmerzensgeldes erfährt bei der Frage, ob von einer Entscheidung abgesehen wird, eine besondere Gewichtung. Erwägt das Gericht dennoch von einer Entscheidung abzusehen, weist es die Verfahrensbeteiligten so früh wie möglich darauf hin und bekundet das Absehen von einer Entscheidung durch Beschluss, wenn es nach vorheriger Anhörung des Antragstellers die Voraussetzungen für eine Entscheidung nicht für gegeben erachtet. Damit wird dem Antragsteller schon vor Erlass des Strafurteils ermöglicht, seine Ansprüche anderweit gerichtlich geltend zu machen. Ihm wird außerdem die Möglichkeit eingeräumt, die Absehensentscheidung mit der sofortigen Beschwerde anzugreifen.

Die bisherige Systematik bleibt beibehalten, dass es im Strafverfahren keine den geltend gemachten Anspruch zurückweisenden Entscheidungen gibt.

Die ausdrückliche Festlegung, dass die Rechtshängigkeit des geltend gemachten Anspruches mit Antragseingang bei Gericht eintritt, wird einen Gewinn an Rechtssicherheit mit sich bringen.

Eine verstärkte Hinweispflicht auf die Möglichkeit des Adhäsionsverfahrens im neu gefassten § 406h rundet das Konzept ab.

6. Verstärkte Einbindung in das Verfahren

Im Ermittlungs- und Eröffnungsverfahren sollen die Gesprächsmöglichkeiten zwischen den Verfahrensbeteiligten erweitert werden. Staatsanwaltschaft und Gericht erhalten somit Optionen zur Gestaltung des weiteren Verfahrens, das, soweit Aufgabe und Funktion des Strafverfahrens dies zulassen, von einem offenen Umgang miteinander geprägt sein soll. Ein solcher Verfahrensstil, wird er sachgerecht eingesetzt, fördert das Verfahren insgesamt, nämlich sowohl die effektiv gestaltete umfassende Sachaufklärung als auch die Wahrung der berechtigten Interessen aller Verfahrensbeteiligter. Die gesetzlichen Regelungen der verschiedenen Gesprächsmöglichkeiten soll die grundsätzliche Billigung eines solchen Verfahrens zum Ausdruck bringen und dadurch klarstellen, dass entsprechende Äußerungen des Gerichts den Vorwurf der Befangenheit nicht begründen.

Im Ermittlungsverfahren soll ein Rechts- oder Kooperationsgespräch möglichst früh eine Straffung des Verfahrens ermöglichen. Dort, wo es sinnvoll erscheint, soll die Staats-

anwaltschaft nach § 160a StPO-neu den Beteiligten Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gewähren.

Im Zwischenverfahren soll das Gericht nach § 202a StPO-neu allen Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben, wenn ihm dies zur Förderung des Verfahrens dienlich erscheint. Dieser Termin bietet den Anreiz, durch eine offene Erörterung die Hauptverhandlung auf die entscheidungserheblichen Fragen zu konzentrieren; dies kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen entbehrlich machen.

Ob die Beteiligten an diesen Terminen nach §§ 160a, 202a StPO-neu teilnehmen wollen, bleibt ihnen freigestellt, weil eine erzwungene Teilnahme an der Anhörung kaum geeignet wäre, das Verfahren einvernehmlich zu fördern. Der Begriff der „Anhörung“ umfasst den gesamten Bereich von der bloßen mündlichen Information der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts über die unterschiedlichen Standpunkte der übrigen Beteiligten bis zur aktiven wechselseitigen Erörterung des Verfahrensstandes zwischen allen Beteiligten. Dadurch soll der Staatsanwaltschaft und dem Gericht ein möglichst breiter und flexibler Spielraum bei der inhaltlichen Gestaltung des Termins eingeräumt und möglichen Befürchtungen entgegengewirkt werden, dass sich insbesondere das Gericht in einem frühen Verfahrensstadium durch voreilige Äußerungen festlegen könnte.

III. Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 (Gerichtsverfassung, gerichtliches Verfahren, Rechtsanwaltschaft) in Verbindung mit Artikel 72 des Grundgesetzes. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung (Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes) hat der Bund das Gesetzgebungsrecht, da eine einheitliche Regelung des Verfahrens vor den Strafgerichten einschließlich strafgerichtlicher Zuständigkeiten zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich ist. Gäbe es in den Ländern grundlegend unterschiedliche strafprozessuale und gerichtsverfassungsrechtliche Regelungen, könnten die betroffenen Bürgerinnen und Bürger nicht darauf vertrauen, in gleicher Weise Rechtsschutz zu erlangen. Ein unterschiedliches Verfahrensrecht würde die Rechtswege zu den Bundesgerichten erschweren. Im Bereich des anwaltlichen Gebührenrechts gilt dies für einen einheitlichen Rechtsschutz entsprechend.

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

Eine Befristung der in Artikel 1 bis 4 des Entwurfs vorgeschlagenen Gesetze scheidet aus, weil die Regelungen als Dauerregelungen angelegt sind, bis der Gesetzgeber eine Änderung für angezeigt hält. Die Übergangsregelung in Artikel 5 kann jedoch befristet werden, um den Bestand des Bundesrechts nicht unnötig zu belasten.

IV. Kosten und Preise; geschlechtsspezifische Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf öffentliche Haushalte

Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand entstehen nicht.

Haushaltsausgaben mit Vollzugsaufwand entstehen für den Bund durch den Entwurf ebenfalls nicht. Bei den Ländern

können durch die erweiterte Möglichkeit, dem Nebenklageberechtigten kostenlos einen Rechtsanwalt als Beistand beizuordnen, gewisse, jedoch nicht quantifizierbare Mehrausgaben entstehen. Auch können sich – ebenfalls nicht quantifizierbare – Kosten durch einen möglichen erhöhten Verwaltungsaufwand ergeben, der bei Staatsanwaltschaften und Gerichten durch die erweiterten Informationspflichten und damit einhergehend verstärkter Korrespondenz entstehen kann.

Dem stehen durch die Vermeidung bzw. Erleichterung von Zivilprozessen Einsparungen gegenüber. Auch die verbesserte Dokumentation der amtsgerichtlichen Vernehmung und der dadurch häufiger möglich werdende Verzicht auf eine erneute Zeugenvernehmung wird zu Einsparungen führen. Zudem wird die stärkere Einbindung des Verletzten in die Abläufe und Entscheidungsprozesse des Strafverfahrens ganz generell die Akzeptanz der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Entscheidungen erhöhen und damit entlastend wirken.

2. Sonstige Kosten und Preise

Auswirkungen auf außerhalb der öffentlichen Haushalte entstehende Kosten oder auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sowie Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und für soziale Sicherungssysteme sind nicht zu erwarten.

3. Geschlechtsspezifische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine erkennbaren gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Entwurfs in gleicher Weise betroffen.

Von der Vorschrift des § 81d StPO profitieren nunmehr Männer in gleicher Weise wie Frauen, weil der bisher auf die Untersuchung von Frauen beschränkte § 81d StPO auf die Untersuchung von Personen beiderlei Geschlechts ausgedehnt wird und zugleich eine geschlechtsneutrale Fassung erhält.

Von der Neufassung des Kataloges der Nebenklagedelikte werden dagegen vor allem Frauen profitieren, weil es sich bei den jetzt ebenfalls nebenklageberechtigten Opfern einer Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a des Strafgesetzbuches) und den Opfern einer Zuhälterei (§ 181a des Strafgesetzbuches), regelmäßig um Frauen handelt.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 48 StPO)

Zeugen sollen nicht nur – wie bisher – auf ihre Pflichten, sondern auch auf ihr Rechte hingewiesen werden. Der Änderungsvorschlag trägt dem gewandelten Verständnis über die Funktion der Zeugen Rechnung: Ein frühzeitiger, mit der Ladung zu verbindender Hinweis auf prozessuale Rechte und auf vorhandene Möglichkeiten der Betreuung soll es ihnen erleichtern, ihre Rolle im Strafverfahren aktiv wahrzunehmen. Je nach der Lage des Einzelfalles können etwa Hinweise auf die Regelungen zum Schutz vor enteh-

renden Fragen (§ 68a StPO), zum Ausschluss der Öffentlichkeit zum Schutz der Intimsphäre (§ 171b Abs. 1 GVG) oder zur vorübergehenden Entfernung des Angeklagten (§ 247 Satz 2 StPO) veranlasst sein. Der Vorschlag verzichtet bewusst auf eine katalogmäßige Erfassung der Vorschriften, auf die sich die Hinweispflicht erstrecken soll. Er will damit vermeiden, dass durch formularmäßige Belehrungen, die den Gegebenheiten des konkreten Falles nicht angemessen sind, grundlose Befürchtungen oder unerfüllbare Erwartungen geweckt werden.

Zu Nummer 2 (§ 58a Abs. 2 Satz 2 StPO)

Der Änderungsvorschlag bezweckt eine Verbesserung des Schutzes gegen die missbräuchliche Verwendung von Bild-Ton-Aufzeichnungen. Er greift damit ein Anliegen auf, das bereits der Gesetzentwurf des Bundesrates zur Stärkung der Verletztenrechte (Bundestagsdrucksache 14/4661) verfolgt hatte; sein Ziel ist es, durch die Vorkehrungen gegen Missbrauch die Akzeptanz von Videovernehmungen zu erhöhen. Abweichend von dem Entwurf des Bundesrates soll allerdings die Möglichkeit geschaffen werden, einem beschränkten Personenkreis auch ohne Einwilligung des Zeugen Kopien auszuhändigen. Eine Verweisung auf die Möglichkeit der Akteneinsicht in den Diensträumen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte erscheint schon deshalb nicht angemessen, weil diese Räumlichkeiten zur Gewährung von Akteneinsicht nicht ausreichen werden, sollten Bild-Ton-Aufzeichnungen in der Praxis die wünschenswerte Verbreitung finden. Um Missbräuche zu verhindern, ist ein Verbot der Weitergabe und der Vervielfältigung der Kopien durch die zur Akteneinsicht Berechtigten ausreichend aber auch erforderlich. Die Zentralisierung der Vervielfältigung und der Weitergabe bei der aktenführenden Stelle gewährt die Möglichkeit des Überblicks über Zahl und Verbleib der Kopien. Sie verhindert die eigenmächtige Schaffung von Reproduktionen, die letztlich nicht mehr kontrolliert und in vielfältiger Weise missbraucht werden können. Ob es angemessen oder sinnvoll ist, das Kopierverbot durch besondere Vorkehrungen (Kopierschutz) zu sichern, wird vom jeweiligen Stand der Technik abhängen. Der Gesetzesvorschlag lässt diese Möglichkeit offen, sieht aber von einer ausdrücklichen Regelung ab.

Die neue Vorschrift soll die Persönlichkeitsrechte des Zeugen schützen, ohne die Möglichkeiten der Verteidigung oder die Rechte anderer Verfahrensbeteiligter unangemessen zu beeinträchtigen. Diesem Zweck dienen auch die auf § 100b Abs. 6 StPO verweisende Regelung über die Vernichtung von Aufzeichnung und Kopien, sowie die zu ihrer Sicherung geschaffene Pflicht, ausgehändigte Kopien an die Staatsanwaltschaft zurückzugeben. Von der Vernichtung auszunehmen sind die Niederschriften, die auf der Grundlage einer Videoaufzeichnung gefertigt wurden (vgl. §§ 168, 168a, 168b Abs. 2 StPO). Solche Schriftstücke sind nicht anders zu behandeln, als andere Vernehmungsniederschriften.

§ 58a StPO gilt unmittelbar für richterliche, nach dem geltenden § 161a Abs. 1 Satz 2 StPO auch für staatsanwaltliche Vernehmungen.

Zu Nummer 3 (§ 81d StPO)

Der bisher auf die Untersuchung von Frauen beschränkte § 81d StPO wird auf die Untersuchung von Personen bei-

derlei Geschlechts ausgedehnt und erhält zugleich eine geschlechtsneutrale Fassung.

Absatz 1 Satz 1 stellt für körperliche Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen können, den Grundsatz der Vornahme durch eine nichtärztliche Untersuchungsperson gleichen Geschlechts oder eine ärztliche Untersuchungsperson beiderlei Geschlechts auf. Satz 2 erweitert die Rechte der Betroffenen dahin gehend, dass bei berechtigtem Interesse ein grundsätzliches Wahlrecht hinsichtlich des Geschlechts der Untersuchenden besteht. Damit wird den individuellen Befindlichkeiten derjenigen Betroffenen Rechnung getragen, für die im Einzelfall die Durchführung der Untersuchung durch eine Person – sei es ein Arzt oder eine nichtärztliche Untersuchungsperson – des von ihnen bestimmten Geschlechts am wenigsten schamverletzend ist. Dies kann z. B. nach vorangegangenem Missbrauch durch eine Person gleichen Geschlechts der Fall sein.

Zu Nummer 4 (§ 136 Abs. 1 Satz 4 StPO)

Die Erweiterung des § 136 Abs. 1 Satz 4 StPO soll sicherstellen, dass der Beschuldigte frühzeitig mit der Möglichkeit des Täter-Opfer-Ausgleichs bekannt gemacht wird. Dies dient im Regelfall nicht nur seinem wohlverstandenen Interesse, sondern auch dem Opferschutz. Die Vorschrift gilt unmittelbar für richterliche Vernehmungen, über die Verweisungen in § 163a Abs. 3, 4 StPO auch für Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft und die Polizei. Soweit sie sich an Staatsanwaltschaft und Gericht wendet, tritt sie neben § 155a StPO und ergänzt diesen.

Zu Nummer 5 (§ 138c Abs. 2 Satz 4 StPO)

Der Vorschlag beseitigt ein Redaktionsversehen. Es wird klargestellt, dass der Vorstand der Rechtsanwaltskammer das Recht hat, sich im Verfahren zu äußern. Für den betroffenen Verteidiger ergibt sich dieses Recht als selbstverständliche Folge aus dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG).

Zu Nummer 6 (§ 160a StPO)

Mit der Einführung des Rechts- oder Kooperationsgesprächs im Ermittlungsverfahren soll ein offener Verhandlungsstil gefördert werden. Dort, wo es sinnvoll erscheint, sollen die Beteiligten die Möglichkeit nutzen, miteinander zu sprechen. Die Staatsanwaltschaft soll hier Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gewähren. Bei diesem Anhörungstermin müssen nicht alle Beteiligten anwesend sein. Auch ist es nicht zwingend geboten, dass die Beteiligten gleichzeitig angehört werden. Dort wo es sinnvoll erscheint, soll jedoch eine gemeinsame Anhörung erfolgen.

Diese Gespräche im Ermittlungsverfahren können mit unterschiedlichen Zielrichtungen geführt werden. So kann das Gespräch z. B. dazu dienen, den Ablauf des weiteren Verfahrens zu erörtern und zu strukturieren, eine Verfahrensbeendigung nach § 153a StPO herbeizuführen oder Vorbereitung für einen Täter-Opfer-Ausgleich sein.

Die Frage, wer an diesem Gespräch teilhaben soll, hängt vom jeweiligen Einzelfall und von der Frage ab, mit welchem Ziel das Gespräch geführt wird. So kann es hilfreich sein, den Verletzten einzubeziehen, der damit auch die Gelegenheit zur Darstellung seiner Interessen erhält. Unter „Be-

teiligte“ sind daher die Personen zu verstehen, die von dem Strafverfahren betroffen sind und deren Teilnahme an diesem Gespräch für das Verfahren sinnvoll ist.

Um den Anforderungen des jeweiligen Einzelfalls gerecht zu werden, wurde keine starre Vorschrift gewählt. Vielmehr wird der Staatsanwaltschaft, die grundsätzlich ein Gespräch führen „soll“, ein Beurteilungsspielraum dahin gehend eingeräumt, zu entscheiden, „ob“ das Gespräch für das Verfahren förderlich ist und „wer“ daran teilnimmt.

Die Vorschrift ist über § 46 Abs. 1 und 2 OWiG auch im behördlichen Bußgeldverfahren sinngemäß anwendbar. Allerdings dürfte die Verwaltungsbehörde gerade im Bereich der Massenverfahren nur selten Anlass haben, anzunehmen, dass eine mündliche Anhörung für das Verfahren förderlich sei. Änderungen des bisherigen Verfahrensablaufs werden sich in der Praxis daher wohl allenfalls in Ausnahmefällen ergeben.

Zu Nummer 7 (§ 202a StPO)

Die Einfügung von § 202a StPO soll die Gestaltungsmöglichkeiten des Gerichts im Zwischenverfahren verbessern und die Hauptverhandlung entlasten. Dem Zwischenverfahren kommt bereits nach geltendem Recht eine Filterfunktion zu. In diesem Verfahrensabschnitt findet eine gerichtliche Prüfung des hinreichenden Tatverdachts statt, der Angeeschuldigte erhält rechtliches Gehör und Gelegenheit, durch Beweisanträge und Einwendungen auf die Eröffnungsentscheidung Einfluss zu nehmen. Den von Dölling/Feltes ermittelten empirischen Daten ist indes zu entnehmen, dass die Möglichkeiten, die das Zwischenverfahren zur Entlastung der Hauptverhandlung bietet, bislang kaum genutzt werden. In nur 7,2 % der Fälle wird überhaupt vom Erklärungsrecht zur Anklage Gebrauch gemacht, Einwendungen gegen die Eröffnung (3,5 %) und Beweisanträge (3,4 %) waren noch seltener zu verzeichnen (Dölling/Feltes u. a., a. a. O. S. 143 und 155).

Die gesetzliche Verankerung eines in geeigneten Fällen vom Gericht anzuberaumenden nichtöffentlichen Anhörungstermins im Zwischenverfahren bietet einen Anreiz, von den vorhandenen Gestaltungsmöglichkeiten dieses Verfahrensabschnitts verstärkt Gebrauch zu machen und damit die Hauptverhandlung auf die entscheidungserheblichen Fragen zu konzentrieren. Der Anhörungstermin soll der Verfahrensverbesserung durch offenes Verhandeln und der Erörterung der Frage dienen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang auf der Basis von gesichertem Konsens aller Beteiligten der Verfahrensaufwand verringert werden kann. Durch Begrenzung des Prozessstoffes im Zwischenverfahren kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen entbehrlich werden. Dies erübrigt nicht nur von vornherein zeitliche Dispositionen von Sachverständigen und Zeugen, sondern erspart letzteren auch die psychische Belastung, die häufig bereits durch die Ladung ausgelöst wird und gewährleistet dadurch effizienten Opferschutz. Die Opferinteressen werden auch durch Beteiligung der Nebenklageberechtigten und in geeigneten Fällen – wie bei § 160a StPO – weiterer betroffener Personen an dem Anhörungstermin gewahrt.

In der Praxis finden zwar – insbesondere in Wirtschaftsstrafsachen – teilweise bereits Vorgespräche zwischen dem Gericht, der Staatsanwaltschaft und den Verteidigern statt,

durch die gesetzliche Verankerung eines Anhörungstermins sollen diese Gesprächsmöglichkeiten ausdrücklich anerkannt und auf alle geeigneten Verfahren ausgeweitet werden. Die persönliche Anhörung des Angeschuldigten kann auch im Verfahren vor dem Amtsgericht zu einer spürbaren Entlastung des Gerichts beitragen (vgl. Koch, StV 2002, 222). Zudem wird klargestellt, dass alle Beteiligten an der Anhörung teilnehmen können und dass allein die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Anhörung keinen Anlass bietet, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen.

Erscheint dem Gericht ein Anhörungstermin zur Förderung des Verfahrens dienlich, dann soll es allen Beteiligten, deren Anwesenheit diesem Ziel dienen kann, die Gelegenheit zur mündlichen Anhörung geben.

Zu Nummer 8 (§ 214 Abs. 1 und 2 StPO)

Zu Buchstabe a

Die in § 214 Abs. 1 Satz 2 und 3 StPO normierte Pflicht zur Benachrichtigung vom Termin verbessert konsequent die Stellung von Nebenklageberechtigten: Wer zur Teilnahme berechtigt ist, ist auch vom Termin zu benachrichtigen. Zugleich stärkt die Mitteilungspflicht die Teilhaberechte der Verletzten, die bislang von den Rechten auf Information über den Prozessausgang nur in geringem Maße Gebrauch machen (vgl. Schöch, AK-StPO, Rn. 14 vor § 406d m. w. N.). Nach bisheriger Rechtslage erhalten Verletzte insbesondere bei geständigen Tätern häufig von der Hauptverhandlung gar keine Kenntnis und sehen daher auch keine Veranlassung, sich nach § 406d Abs. 1 StPO über den Ausgang des Verfahrens und seine Ergebnisse in Kenntnis setzen zu lassen.

Um Verzögerungen des Verfahrens und übergroßen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, beschränkt sich die Pflicht zur Mitteilung auf solche Verletzte, deren Adresse aktenkundig ist und die nach § 395 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 StPO zur Nebenklage berechtigt sind, weil dann zu vermuten ist, dass sie an der Benachrichtigung besonders interessiert sind, oder die durch eine aus den Akten ersichtliche Mitteilung deutlich gemacht haben, dass sie ein Interesse an einer entsprechenden Benachrichtigung haben. Auch die in § 214 Abs. 1 Satz 4 StPO enthaltene Verweisung auf § 406d Abs. 3 StPO dient der Vermeidung übergroßen Verwaltungsaufwands. Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die ein Verletzter angegeben hat. Zu einer Nachforschung nach der Adresse des Verletzten ist das Gericht nicht verpflichtet. Ist ein Rechtsanwalt als Beistand legitimiert, so kann die Mitteilung an diesen gerichtet werden.

Im Bußgeldverfahren kommt den neuen Sätzen 2 bis 4 keine Bedeutung zu. Da dort die Vorschriften über die Beteiligung des Verletzten am Verfahren (§§ 374 bis 406h StPO) mit Ausnahme von § 406e StPO nicht anwendbar sind (§ 46 Abs. 3 Satz 2 OWiG), bedarf es auch nicht der darauf bezogenen Mitteilungen nach § 214 Abs. 1 Satz 2 bis 4 StPO.

Zu Buchstabe b

Durch die Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass Zeugen und Sachverständige bei länger andauernden Hauptverhandlungen im Regelfall erst zeitlich gestaffelt zum voraussichtlichen Zeitpunkt ihrer Vernehmung bei Gericht erschei-

nen müssen, um ihnen unnötige Wartezeiten und Kosten zu ersparen.

In der gerichtlichen Praxis wird vielfach bereits in dieser Weise verfahren. Die ausdrückliche gesetzliche Normierung soll diese gewünschte Handhabung noch verstärken und ist zugleich Ausdruck des Anliegens, die Berücksichtigung der Interessen der Opfer auch in der praktischen Ausgestaltung des Verfahrens zu optimieren.

Zu Nummer 9 (§ 247a Satz 1 StPO)

Die Subsidiaritätsklausel in § 247a Satz 1 StPO soll aufgehoben werden. Bisher muss das Gericht prüfen, ob vorrangig vor der audiovisuellen Vernehmung des Zeugen andere Schutzmaßnahmen in Betracht kommen, insbesondere die Entfernung des Angeklagten oder der Ausschluss der Öffentlichkeit. In der Kommentarliteratur werden weitere vorrangige Schutzmaßnahmen genannt, z. B. nach §§ 68a, 68b, 241a StPO, 176 GVG (siehe Meyer-Goßner, StPO, 46. Aufl. § 247a RN 3; KK-Diemer, 5. Aufl., § 247a RN 10). Diese Vielzahl vorrangiger Maßnahmen birgt jedoch die Gefahr in sich, dass dem Gericht bei der Prüfung der Subsidiaritätsklausel leicht Fehler unterlaufen können. Zudem führt die starre Subsidiaritätsregel dazu, dass von einer audiovisuellen Vernehmung in der Praxis kaum Gebrauch gemacht und stattdessen regelmäßig der Angeklagte entfernt wird; dies schränkt in vielen Fällen die Verteidigungsmöglichkeiten des Angeklagten unnötig ein.

Künftig soll die audiovisuelle Vernehmung eines Zeugen, der sich nicht im Verhandlungssaal aufhält, unter Beibehaltung ihrer sonstigen ohnehin engen Voraussetzungen als Alternative zu den sonstigen Maßnahmen zum Schutz des Zeugen aufgewertet werden. Dies bietet zum einen für einen Angeklagten, der anderenfalls nach § 247 StPO aus dem Sitzungszimmer entfernt werden müsste, deutliche Vorteile. Zum anderen kann so auch dem individuellen Schutzbedürfnis des Zeugen besser Rechnung getragen werden.

Auch künftig muss das Gericht prüfen, welche Maßnahme das Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Zeugen, der Aufklärungspflicht und den Verteidigungsinteressen am besten zum Ausgleich bringt. Dies hat auch Auswirkungen auf § 247 StPO: Bevor das Gericht einen Angeklagten ausschließt, wird es sich mit der Möglichkeit des § 247a StPO auseinandersetzen müssen. Anderenfalls können Rechtsfehler bei der Anwendung des § 247 StPO zum absoluten Revisionsgrund des § 338 Nr. 5 StPO führen.

In die erforderliche Prüfung, welche zeugenschonende Maßnahme im Einzelfall anzuordnen ist, wird das Gericht natürlich auch die persönlichen Belange des Zeugen einbeziehen. Bedürfen beispielsweise kindliche Opferzeugen offensichtlich der persönlichen Zuwendung und Ansprache, kann die Entfernung des Angeklagten unter diesem Gesichtspunkt einer Vernehmung über Videoleitung vorzuziehen sein. Gleiches kann für Fälle gelten, in denen Kinder Scheu vor einer Kameraaufzeichnung haben, etwa weil sie Opfer pornographischer Filmaufnahmen geworden sind.

Die technischen Voraussetzungen für die Durchführung einer audiovisuellen Vernehmung müssen flächendeckend zur Verfügung stehen, weil das Anwesenheitsrecht des Angeklagten nicht von den am Gerichtsort vorhandenen technischen Voraussetzungen abhängen kann.

Zu Nummer 10 (§ 273 Abs. 2 StPO)

Soweit die Strafprozessordnung ein Inhaltsprotokoll vorsieht, soll dem Vorsitzenden die Möglichkeit eingeräumt werden, die Tonbandaufzeichnung einzelner Vernehmungen anzuordnen. Diese Maßnahmen tragen zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung der Dokumentation bei und dienen einem effizienten Opferschutz.

Nach den neuen Sätzen 2 bis 4 können in Hauptverhandlungen vor dem Amtsgericht einzelne Vernehmungen auf Tonträger aufgezeichnet werden. Sie müssen dann nicht mehr schriftlich protokolliert werden. Die Vernehmungen können dadurch vollständiger und zuverlässiger als bisher erfasst werden, gleichzeitig wird der Urkundsbeamte bei der Erstellung des schriftlichen Protokolls in der Hauptverhandlung entlastet. Zudem können mehrfache Vernehmungen von Zeugen vor dem Amtsgericht und erneut in der Berufungsverhandlung eher vermieden werden als bisher, und ergänzende Vernehmungen des erstinstanzlichen Richters oder Protokollführers über die Angaben eines Zeugen oder Sachverständigen in der Verhandlung vor dem Amtsgericht werden insoweit weitgehend überflüssig.

Die Einführung des Inhalts der auf Tonträger aufgenommenen Vernehmungen in die Berufungsverhandlung regeln § 323 Abs. 2 Satz 2 bis 4, § 325 StPO. Zur Entlastung der Bediensteten des Amtsgerichts vor überflüssigen Verschriftungen wird eine Übertragung in Schriftform erst dann vom Berufungsgericht vorgenommen, wenn dort festgestellt worden ist, dass dies zur Durchführung der Berufungsverhandlung tatsächlich erforderlich ist. Die Aufzeichnungen werden zum Bestandteil der Akten und sind deshalb mit ihnen aufzubewahren, um gegebenenfalls auch im Falle eines Wiederaufnahmeverfahrens zur Verfügung zu stehen; eine Löschung der Aufnahmen unmittelbar nach Rechtskraft des Urteils ist daher nicht möglich. Der Verweis auf § 58a Abs. 2 Satz 1 und 3 bis 6 StPO sichert das Einsichtsrecht in diese Aktenteile und den Datenschutz.

Für das Verfahren vor dem Land- und Oberlandesgericht wird von einer gesetzlichen Regelung für Tonbandaufnahmen abgesehen. Es ist zu befürchten, dass der Einsatz moderner Kommunikationstechnologien in erstinstanzlichen Verhandlungen vor dem Land- und Oberlandesgericht im Revisionsverfahren zu einer Zunahme von Verfahrensrügen nach § 261 StPO führen würde. Zwar kann grundsätzlich die Revision nicht darauf gestützt werden, ein Zeuge habe in der Hauptverhandlung etwas anderes bekundet, als im Urteil festgestellt wurde, oder das Tatgericht habe sich mit einer im Urteil nicht enthaltenen Aussage einer Beweisperson nicht auseinander gesetzt. Von diesem Grundsatz macht jedoch die Rechtsprechung eine Ausnahme, wenn eine Aussage wörtlich niedergeschrieben und nach § 273 Abs. 3 StPO genehmigt worden ist (BGH St. 38, 14) oder wenn Vernehmungsniederschriften oder Urkunden verlesen worden sind (BGHR StPO § 261 Inbegriff der Verhandlung 7, 22), weil dann ohne Rekonstruktion der Beweisaufnahme allein aufgrund der Aktenlage der Nachweis geführt werden kann, dass die im Urteil getroffenen Feststellungen nicht durch die in der Hauptverhandlung benutzten Beweismittel gewonnen werden konnten oder das Gericht Beweismittel unbeachtet gelassen habe.

Überträgt man diese Rechtsprechung auf Bild- und Tonaufnahmen, deren weitgehende Gleichstellung mit Verneh-

mungsniederschriften über § 255a StPO angestrebt ist, wäre zu erwarten, dass auch Tonbandaufzeichnungen im landgerichtlichen Verfahren eine Verfahrensrüge nach § 261 StPO begründen können. Dies würde zu einer erheblichen Erschwernis für das Revisionsverfahren führen, weil es regelmäßig der vollständigen Durchsicht der Tonbandaufnahmen bedürfte, damit sich etwaige Lücken schließen oder behauptete Widersprüche auflösen ließen. Zudem würde das Revisionsgericht in Fällen, in denen verschiedene Dolmetscher unterschiedliche Übersetzungen einer Aussage geliefert haben, die alle durch Tonband festgehalten wurden, sprachwissenschaftliche Studien anstellen müssen, um den behaupteten Inhalt der Aussage auf seine Richtigkeit zu überprüfen. Eine derartige Wiederholung der tatrichterlichen Beweisaufnahme würde nicht nur zu zeitlichen Verzögerungen im Revisionsverfahren führen, sondern auch zu einer Vermischung der Verantwortungsbereiche von Tatrichter und Rechtsmittelgericht.

Sofern Tonaufzeichnungen nur dem Gericht intern als Gedächtnisstütze dienen sollen und nicht an Dritte herausgegeben werden, werden sie – ebenso wie handschriftliche Notizen des Richters während der Hauptverhandlung – nicht zum Bestandteil der Akten. Solche internen Tonaufzeichnungen sind mit Zustimmung der Betroffenen bereits nach geltendem Recht möglich (BGHSt 19, 193).

Auch aufgrund der Probleme, die in einer im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz erstellten Studie (Albrecht/Kilchling u. a.: „Der Einsatz akustischer und visueller Dokumentationsverfahren im Strafverfahren“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg i. Br. 2002) angesprochen werden, ergibt sich, dass die Nachteile die möglichen Vorteile einer Aufzeichnung der Hauptverhandlung des Land- oder Oberlandesgerichts überwiegen.

Nach dieser Studie kommt bei der Verwendung von Audio- bzw. Videoaufzeichnungen in der Hauptverhandlung zu Protokollierungszwecken Praktikabilitätsabwägungen eine besondere Bedeutung zu: Die vollständige Aufnahme der Hauptverhandlung produziert eine Vielfalt und Menge von Informationen, die die Staatsanwaltschaft und insbesondere die Strafverteidigung vor das Problem stellt, Komplexität reduzieren zu müssen (Albrecht a. a. O. S. 502). Daher wird gegen die audiovisuelle Protokollführung von anwaltlicher und staatsanwaltlicher Seite eingewendet, dass das Studium von schriftlichen Protokollen wesentlich einfacher sei als das Anschauen von zumeist stundenlangen Videoaufzeichnungen, etwa bei der Vorbereitung von Plädoyers und Rechtsmittelbegründungen (Kilchling a. a. O. S. XIII mwN.). In den USA wurde gerügt, dass die Rechtsstaatlichkeit des Strafprozesses verletzt werde, da das Erfordernis der Gesamtdurchsicht der Videobänder eine zeitlich ökonomische Vorbereitung, insbesondere auch die Einhaltung gesetzter Fristen nicht ermögliche (Silverman a. a. O. S. 299). Gleichzeitig wird der von der Revisionsinstanz unüberprüfbarer Spielraum des Tatrichters durch die Einführung dieser Aufzeichnungen enger, denn die Aufzeichnungen sind stets Teil der Akten und werden somit für die Beurteilung der Frage herangezogen, ob Verfahrensfehler oder materielle Fehler vorliegen (Albrecht a. a. O. S. 494; Diemer, NSZ 2002, 19). Damit wird die Angriffsfläche für die Revision größer (Albrecht a. a. O. S. 495). Hier werden auch Probleme der Gleichbehandlung

sichtbar: Wenn eine audiovisuell aufgezeichnete Vernehmung eine bessere Überprüfung durch die Revision zulässt, dann kann dies nicht nur in Fällen ermöglicht werden, die durch besondere Erfordernisse des Opfer/Zeugenschutzes charakterisiert sind (Albrecht a. a. O. S. 495). Letztlich bleibt offen, welchen Nutzen die Verwertung der Aufzeichnungen in einer reinen Revisionsrechtsmittelinstanz hat. Hierzu scheinen in den meisten Ländern kaum Erfahrungen vorzuliegen.

Zu Nummer 11 (§ 323 Abs. 2 StPO)

Absatz 2 Satz 2 bis 6 regelt das Verfahren, mit dem der Inhalt der Tonaufzeichnungen, die vom Amtsgericht nach § 273 Abs. 2 Satz 2 StPO angefertigt wurden, in das Berufungsverfahren eingeführt wird. In den Fällen, in denen dies erforderlich erscheint, soll das Berufungsgericht nach Satz 2 rechtzeitig vor der Hauptverhandlung durch seine Kräfte Abschriften der Tonbandmitschnitte anfertigen und diese nach Satz 4 vor der Verhandlung an die Staatsanwaltschaft, den Verteidiger und den Angeklagten übersenden, damit sie sich rechtzeitig auf die Berufungsverhandlung vorbereiten können. Eine Übersendung des Protokolls auch an den Angeklagten ist erforderlich, damit dieser so früh wie möglich entscheiden kann, ob er von seinem Recht, die erneute Vorladung des Zeugen zu beantragen (vgl. § 325 StPO), Gebrauch machen will. Dadurch sollen Verzögerungen im Berufungsverfahren vermieden und insbesondere auch unverteidigte Angeklagte in die Lage versetzt werden, sich sachgerecht zu verteidigen.

Die Sätze 3 und 5 entsprechen § 168a Abs. 4 Satz 3 und 4 StPO. Nach Satz 6 kann das aus dem Tonbandmitschnitt entstandene schriftliche Protokoll nach Maßgabe des § 325 StPO verlesen werden.

Zu Nummer 12 (§ 395 Abs. 1 und 2 StPO)

Die Zulassung der Nebenklage im Sicherungsverfahren war lange Zeit umstritten. Mit Urteil vom 18. Dezember 2001, 1 StR 268/01 hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung aufgegeben und die Nebenklage für das Sicherungsverfahren für zulässig erklärt.

Dies soll auch gesetzlich ausdrücklich klargestellt werden.

Mit der Neufassung des Kataloges der Nebenklagedelikte wird dieses Rechtsinstitut auf die Straftaten konzentriert, die ihm seine Legitimation und Notwendigkeit verleihen. Die Funktion und die Rechtfertigung der Nebenklage bestehen darin, dem Verletzten durch aktive Teilhabe am Strafverfahren Genugtuung für das erlittene Unrecht erfahren zu lassen, Schuldzuweisungen des Angeklagten entgegenzutreten zu können sowie verfahrensmäßig abgesicherten Schutz und Beistand zu gewähren. Der Katalog der Nebenklagedelikte steht damit auch in direktem Bezug zu den mit der Nebenklage verbundenen besonderen Rechten.

Von diesem Ansatzpunkt ist die Nebenklage – soll sie nicht mit einer systemfremden generellen Verfahrensteilnahme jedes durch eine Straftat Verletzten und damit letztendlich einer grundsätzlichen Neuverteilung der Rollen im Strafprozess einhergehen – dort gerechtfertigt und notwendig, wo der Verletzte in seiner Persönlichkeit besonders tief verletzt wurde und daher der mit der Nebenklage verbundenen besonderen Rechte bedarf.

Diese besondere Betroffenheit spiegelt sich im bisherigen Katalog typischerweise in den Delikten gegen besonders gewichtige höchstpersönliche Rechtsgüter, nämlich Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit, versuchten Tötungsdelikten und der Einbeziehung der Angehörigen des durch eine rechtswidrige Tat Getöteten. Zu bedenken ist dabei auch, dass die Nebenklagebefugnis bereits dann eröffnet ist, wenn eines dieser Delikte inmitten einer prozessualen Tat in Konkurrenz zu anderen Delikten liegt.

Unter Zugrundelegung dieser Prämissen ist der weitere Verbleib der Beleidigungsdelikte als einer eher geringeren Form des Unrechts und der auf Bundespräsident und Verfassungsorgane bezogenen Staatsschutzdelikte der §§ 90, 90b des Strafgesetzbuches im Katalog der Nebenklagedelikte nicht gerechtfertigt. Sie werden daher aus dem Katalog gestrichen.

Andererseits handelt es sich bei den Opfern einer Ausbeutung von Prostituierten (§ 180a des Strafgesetzbuches) und den Opfern einer Zuhälterei (§ 181a des Strafgesetzbuches) um Personen, deren Nebenklageberechtigung nach allen die Nebenklage legitimierenden und erfordernden Gesichtspunkten, nicht zuletzt im Hinblick auf ein typischerweise besonders ausgeprägtes Bedürfnis nach Schutz und Beistand im Verfahren, sich geradezu aufdrängt. Der Katalog wird daher um die entsprechenden Straftatbestände ergänzt.

Mit der Streichung des § 239 Abs. 4 des Strafgesetzbuches aus der bisherigen Nummer 1 Buchstabe d wird ein Redaktionsversehen beseitigt; denn bei Verwirklichung dieser Qualifikation – Tod des Opfers – lebt der Nebenklageberechtigte nicht mehr. Die Nebenklagebefugnis besteht in diesen Fällen weiterhin nach § 395 Abs. 2 Nr. 1 StPO für die nächsten Angehörigen des Getöteten.

Mit diesen Änderungen greift der Entwurf auch Empfehlungen anderer Stellen auf. Auf Bitte des Bundesministeriums der Justiz hat sich die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes gutachtlich mit dem Recht der Nebenklage befasst und auf ihrer Sitzung vom 22. bis 27. Juli 2002 die Ergänzung des Kataloges um die §§ 180a, 181a des Strafgesetzbuches sowie u. a. die Streichung von Absatz 2 Nummer 2 (Staatsschutzdelikte) empfohlen. Die Streichung von Privatklagedelikten – insoweit über die Beleidigungstatbestände allerdings hinausgehend – ist außerdem bereits im Rahmen der strafrechtlichen Abteilung des Deutschen Juristentages 1994 in Münster empfohlen worden.

Zu Nummer 13 (§ 397a StPO)

Durch die Einführung des sogenannten „Opferanwalts“ für bestimmte Nebenklageberechtigte sollte besonders schutzbedürftigen Opfern die Wahrnehmung ihrer Interessen erleichtert werden.

Der Verlust naher Angehöriger durch eine Straftat ist für die Hinterbliebenen eine psychisch schwer belastende Situation. Die Durchführung eines Strafverfahrens stellt eine weitere erhebliche Belastung dar. Eltern, Kinder, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner eines durch eine rechtswidrige Tat Getöteten sind daher besonders schutzbedürftig. Ihnen soll durch die Beordnung eines Opferanwalts künftig die Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtert werden.

Zu den Nummern 14 bis 19 (§§ 403, 404, 405, 406, 406a, 406b StPO)

Die Vorschriften im Dritten Abschnitt des Fünften Buches der Strafprozessordnung eröffnen mit dem sogenannten Adhäsions- oder Anhangsverfahrens dem Verletzten die Möglichkeit, bereits im Strafverfahren vermögensrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend zu machen. Der Begriff des „vermögensrechtlichen Anspruchs“ wird nach allgemeiner Auffassung in einem weiten Sinn dahin verstanden, dass der Anspruch aus Vermögensrechten abgeleitet oder auf vermögenswerte Leistungen gerichtet ist. Neben Ansprüchen auf Schadensersatz und Schmerzensgeld kommen auch Herausgabe- und Bereicherungsansprüche sowie Unterlassungsansprüche in Betracht, mit denen wirtschaftliche Interessen verfolgt werden. Auch der Widerruf einer Behauptung kann verlangt werden und auch Feststellungsansprüche sind nicht grundsätzlich ausgeschlossen; in Betracht kommt insoweit nicht zuletzt der Antrag auf Feststellung der Schadensersatzpflicht, nachdem der Gesetzgeber im Jahr 1986 auch die Möglichkeit eines Grundurteils im Adhäsionsverfahren eröffnet hat.

Dieser breit angelegte Anwendungsbereich bietet dem Verletzten die Möglichkeit, auf verhältnismäßig einfachem und zügigem Weg Entschädigung zu erlangen und erspart ihm einen zusätzlichen Gang vor das Zivilgericht. Damit kann das Adhäsionsverfahren zugleich zur Entlastung der Justiz beitragen.

Trotz dieser Vorzüge fristet das Adhäsionsverfahren in der Rechtswirklichkeit ein Schattendasein. So wurden im Jahr 2001 bei (auf die Zahl der einzelnen Beschuldigten bezogen) 402 993 Verurteilungen vor den Amtsgerichten in Deutschland nur 3 510 Urteile im Adhäsionsverfahren gesprochen. Bei den Strafverfahren erster Instanz vor den Landgerichten betrug dieses Verhältnis im Jahr 2001 12 887 Verurteilungen bei 164 Urteilen im Adhäsionsverfahren (Quelle: Statistisches Bundesamt, Strafgerichte 2001).

Wenn bei diesen Zahlen auch zu berücksichtigen sein wird, dass nicht alle Strafverfahren Sachverhalte zum Gegenstand haben, bei denen ein vermögensrechtlicher Anspruch eines Verletzten aus einer Straftat besteht und dass außerdem ein solcher Anspruch auch anderweitig reguliert werden kann, sei es durch außergerichtliche Einigung, bewusst gewählten Gang vor das Zivilgericht oder im Wege des Täter-Opfer-Ausgleichs, erfordert doch das berechnete Interesse des Verletzten an einer möglichst zeitnahen Durchsetzung auch seiner zivilrechtlichen Ansprüche die gesetzgeberische Verbesserung dieses Rechtsinstituts. Diese Auffassung wird von Experten aus Wissenschaft und Praxis geteilt, wobei auch festgestellt wird, dass auch nach geltender Rechtslage eine verstärkte Anwendung des Adhäsionsverfahrens möglich sei, wenn durch mehr Information und Kommunikation der Beteiligten sowie durch organisatorische Maßnahmen dem zu verzeichnenden Vollzugsdefizit entgegengewirkt würde.

Die in diesem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen berücksichtigen sowohl die Erkenntnisse aus einer im September 2001 im Bundesministerium der Justiz durchgeführten Expertenanhörung als auch aus Fachsymposien der jüngsten Zeit und nehmen auch auf diesbezügliche Vorschläge des Bundesrates in dessen Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verletztenrechte (Bundestagsdrucksache 14/4661) Bedacht.

Die nachfolgend vorgeschlagenen Änderungen verfolgen das Ziel, den vorhandenen Möglichkeiten zur Entschädigung des Verletzten im Strafverfahren zur verstärkten Anwendung zu verhelfen sowie Beteiligten und Gericht durch die Ermöglichung von Vergleich und Anerkenntnis weitere Gestaltungs- und Erledigungsmöglichkeiten an die Hand zu geben.

Zu Nummer 14 (§ 403 StPO)

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des bisherigen Absatzes 1 wird die Möglichkeit eröffnet, auch vermögensrechtliche Ansprüche aus einer Straftat, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses begangen wurde und die daher zur Zuständigkeit der Arbeitsgerichte gehören, im Strafverfahren geltend zu machen. Die Einbeziehung solcher Ansprüche wird aufgrund ihrer Natur regelmäßig nicht dazu führen, dass Spezifika des Arbeitsrechts wie Kündigungsschutz und kollektives Arbeitsrecht zu beurteilen sein werden.

Zu Buchstabe b

Absatz 2 entfällt an dieser Stelle, weil die gegenüber dem Verletzten bestehenden Informationsobliegenheiten neu und zusammengefasst in § 406 h StPO (vgl. dort Absatz 2) geregelt werden (Nummer 22).

Zu Nummer 15 (§ 404 StPO)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung von Absatz 2 wird, der herrschenden Meinung folgend, von der ersichtlich auch Nummer 174 Abs. 2 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren ausgeht, klargestellt, dass die mit der Antragstellung verbundenen, der Erhebung der Klage im Zivilprozess entsprechenden Wirkungen, mit Eingang des Antrags bei Gericht (d. h. im Falle der Hauptverhandlung mit der mündlichen Antragstellung) eintreten. Die Notwendigkeit dieser Klarstellung folgt daraus, dass in der Literatur auch die Meinung vertreten wird, § 404 Abs. 2 StPO lasse § 253 Abs. 1 ZPO unberührt, woraus der Eintritt der Rechtshängigkeit erst mit der Zustellung an den Antragsgegner folge. Außerdem lässt die bisherige Bezugnahme auf die Antragstellung, die auch schon mit Erstattung einer Strafanzeige bei der Polizei erfolgen kann, den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtshängigkeit nicht deutlich erkennen. Für die erforderliche Rechtssicherheit im Hinblick auf die zahlreichen und wichtigen Rechtsfolgen, die mit der Rechtshängigkeit verbunden sind, ist dies aber unabdingbar.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um die Bereinigung eines Redaktionsversehens, da § 121 Abs. 2 ZPO nur aus einem Satz besteht.

Zu Nummer 16 (§ 405 StPO)

Mit dem im Regelungsgehalt völlig neuen § 405 StPO wird die Möglichkeit eines vollstreckbaren Vergleiches über die aus der Straftat erwachsenen Ansprüche geschaffen. In Rechtsprechung und Literatur ist streitig, ob nach geltender Rechtslage der Abschluss eines Vergleichs in Betracht kommt. Gerade die Möglichkeit eines Vergleichs ist aber für

die schnelle Realisierung von Ersatzansprüchen von besonderer Bedeutung.

Sein Abschluss ist – im Gegensatz zur streitigen Entscheidung des Gerichts über den geltend gemachten Anspruch – im Adhäsionsverfahren unabhängig davon möglich, ob der Angeklagte verurteilt wird oder nicht.

Gegenüber dem im Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Verletztenrechte (Bundestagsdrucksache 14/4661) enthaltenen Vorschlag für einen „Wiedergutmachungsvergleich“ handelt es sich um eine in mehrfacher Hinsicht umfassendere Neuregelung.

Der Kreis der Personen, die den Vergleich abschließen können, ist identisch mit den Parteien im Adhäsionsverfahren, ermöglicht daher im Gegensatz zum Entwurf des Bundesrates auch dem Erben den Vergleichsabschluss.

Bezugspunkt des Vergleichs ist die Straftat im Sinne von § 264 StPO, hier also die Tat im prozessualen Sinn, aus der der zu vergleichende Anspruch erwachsen ist.

Ist der Anspruch im Strafverfahren rechtshängig gemacht worden, folgt bereits aus der insoweit maßgeblichen Parteiautonomie, dass eine Beschränkung der rechtlichen Bewertung nach § 154a StPO oder eine Beschränkung des Prozessstoffes nach § 154 StPO den Abschluss des Vergleiches nicht hindern.

Der Vergleichsgegenstand ist gegenüber dem für einen Adhäsionsantrag nach den §§ 403, 404 StPO maßgeblichen Anspruch insoweit erweitert, als er nicht auf „vermögensrechtliche“ Ansprüche begrenzt ist, so dass beispielsweise auch der Anspruch auf Abgabe einer Ehrenerklärung ohne wirtschaftliche Bedeutung verglichen werden kann. Dies ist im Hinblick darauf, dass mit einem Vergleich häufig ein umfassender „Schlussstrich“ unter streitige Rechtsverhältnisse gezogen werden soll sachgerecht und vergrößert den Spielraum für eine gütliche Beilegung.

Bitten der Verletzte oder sein Erbe und der Angeklagte das Gericht um einen Vergleichsvorschlag, soll es einen solchen unterbreiten. Das bedeutet, dass das Gericht im Regelfall einer solchen Bitte entspricht, bei gewichtigen Gründen aber auch davon absehen kann. Insbesondere im Stadium des Ermittlungsverfahrens (Absatz 2) kann ein solcher Grund auch darin liegen, dass das bisher noch nicht mit der Sache befasste Gericht sich mit unverhältnismäßigem Aufwand in den ihm noch unbekanntem Sachverhalt einarbeiten müsste.

Da sowohl der Verletzte oder sein Erbe als auch der Angeklagte das Gericht um einen Vergleichsvorschlag ersuchen, vermag dessen daraufhin unterbreiteter Vorschlag in der Regel eine Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit (§ 24 StPO) nicht zu rechtfertigen. Weil aber ein die Sach- und Rechtslage (einseitig) grob verkennender Inhalt des Vorschlags oder aber Begleitumstände (wie eine unsachgemäße Begründung des Vorschlags) im Einzelfall Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters begründen können, soll die Stellung eines Befangenheitsantrags nicht generell ausgeschlossen sein.

Absatz 2 ermöglicht den Abschluss eines Vergleichs bereits vor Eröffnung des Hauptverfahrens und räumt damit den Parteien die Möglichkeit einer frühzeitigen Schadensregulierung ein. Entsprechend anderweitiger Zuständigkeiten für

gerichtliche Entscheidungen im Stadium des Ermittlungs- oder Zwischenverfahrens (vgl. § 81 Abs. 3, § 141 Abs. 4 StPO) erfolgt die Befassung durch das für die Eröffnung des Hauptverfahrens zuständige Gericht.

Einer gesonderten Regelung zur Vollstreckbarkeit des Vergleichs bedarf es nicht. Es gelten die allgemeinen Vorschriften. Bereits de lege lata ist anerkannt, dass vor dem Strafrichter abgeschlossene Vergleiche – soweit sie überhaupt für zulässig gehalten werden – dem § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO unmittelbar unterfallen (vgl. Zöller-Stöber, ZPO, 23. Aufl., § 794 Rn. 5 m. w. N.). Die Tatbestandsmerkmale dieser Norm sind sämtlich erfüllt. Insoweit für das Merkmal „zur Beilegung eines Rechtsstreits“ die Rechtshängigkeit des Antrags erforderlich und ausreichend ist, ist dem im Adhäsionsverfahren durch die stets zu fordernde Antragstellung nach § 404 Abs. 1 Satz 1 StPO mit den in § 404 Abs. 2 StPO beschriebenen Folgen Genüge getan. Entsprechendes gilt für den Abschluss eines Vergleichs in den in Absatz 2 beschriebenen Fällen.

Absatz 3 regelt die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Vergleichs. Der Entwurf schlägt insoweit die Zuständigkeit des Gerichts der bürgerlichen Rechtspflege vor, in dessen Bezirk das Strafgericht des ersten Rechtszuges seinen Sitz hat. Dabei war es nicht von vornherein ausgeschlossen, als zuständiges Gericht dasjenige der Strafrechtspflege zu bestimmen, vor dem der Vergleich abgeschlossen wurde. Dafür ließen sich insbesondere folgende Gesichtspunkte anführen:

Im Zivilprozess führt die (infolge Nichtigkeit oder durch Willenserklärung herbeigeführte) Unwirksamkeit des Vergleichs nicht zur Beendigung des Rechtsstreits. Das bisherige Verfahren ist vielmehr auf Antrag der Partei, die die Unwirksamkeit des Vergleichs behauptet, vor dem Gericht fortzusetzen, von dem der Vergleich beurkundet worden ist; diese Systematik auf den im Strafverfahren abgeschlossenen Vergleich spiegelbildlich übertragen würde für die Befassung des Strafgerichtes, das den Vergleich beurkundet hat, sprechen. Darüber hinaus wäre diesem Gericht der dem Vergleich zu Grunde liegende Sachverhalt bereits bekannt.

Die im Ergebnis überwiegenden Gründe sprechen aber für die im Entwurf vorgeschlagene Lösung:

Häufig werden materiell-zivilrechtliche Aspekte die Wirksamkeit des Vergleichs in Frage stellen wie etwa dessen spätere Anfechtung wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung oder der spätere Wegfall der Geschäftsgrundlage. Das Strafgericht müsste dann über rein zivilrechtliche Fragen befinden, gegebenenfalls den Prozess nur über die Berechtigung zivilrechtlicher Ansprüche fortsetzen. Damit würde – zumal nach einem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens – ein letztlich rein zivilrechtliches Verfahren vor dem Strafgericht geführt.

Außerdem stellt das Strafverfahren für den Vergleichsabschluss (und erst Recht nicht für dessen Anfechtung) kein besonderes Verfahren zur Verfügung, sondern lediglich das Strafgericht als protokollierende und gegebenenfalls einen Vergleichsvorschlag unterbreitende Stelle.

Schließlich wird auch die Vollstreckungsgegenklage nicht vor dem Strafrichter (erster Instanz) – wie dies einer spiegelbildlichen Umsetzung von § 767 Abs. 1 ZPO für das Ad-

häsionsverfahren entsprechen würde –, sondern vor dem Zivilrichter verhandelt (vgl. § 406b Satz 2 StPO).

Soweit sich Einwendungen (nur) gegen Mängel der Protokollierung richten sollten, bleibt im Übrigen die Möglichkeit der Protokollberichtigung im Strafverfahren.

Die Entscheidung für die örtliche Zuständigkeit, den Bezirk des Sitzes des Strafgerichts des ersten Rechtszuges, geht von der Überlegung aus, dass dies in den hier einschlägigen Fällen der sachnächste Anknüpfungspunkt ist und entspricht der Vergleichbares regelnden Vorschrift des § 406 b Satz 2 StPO.

Zu Nummer 17 (§ 406 StPO)

Der neu gestaltete § 406 StPO fasst das bisher in den §§ 405, 406 StPO Geregelte in einer Vorschrift zusammen und unterzieht es einer inhaltlichen Neugestaltung. Außerdem wird die Möglichkeit eines Anerkenntnisurteils geschaffen.

Zu Buchstabe a (Absätze 1 und 2)

Absatz 1 Satz 1 stellt den Grundsatz voran, dass die Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch die Regel ist und diese – insoweit wie bisher – mit dem verurteilenden Erkenntnis ergeht. Nach wie vor bleibt es bei der geltenden Regelung, dass im Adhäsionsverfahren keine den Anspruch aberkennenden Entscheidungen möglich sind. Soweit das Gericht den Antrag für unzulässig oder unbegründet hält, ergeht keine Entscheidung über ihn und seine anderweitige gerichtliche Geltendmachung bleibt möglich (nunmehr geregelt in Absatz 3 Satz 3). Mit Satz 1 wird darüber hinaus klargestellt, dass es alleine auf eine Sanktionierung wegen der Tat (i. S. von § 264 StPO) ankommt, aus der die Ansprüche im Adhäsionsverfahren abgeleitet werden. Eine Sanktionierung wegen anderer Taten bietet wegen des fehlenden Sachzusammenhangs insoweit keine Entscheidungsgrundlage.

Mit Satz 2 wird § 406 Abs. 1 Satz 2 StPO des geltenden Rechts übernommen.

Satz 3 bewirkt die Umkehrung des bisherigen Verhältnisses, nach dem de facto das Absehen von einer Entscheidung über den geltend gemachten Anspruch (wegen angenommener Nichteignung zur Erledigung im Strafverfahren) die Regel, und eine Entscheidung über den Anspruch die Ausnahme ist. Die berechtigten Belange des Antragstellers, unter denen die Zuerkennung eines angemessenen Schmerzensgeldes besonders hervorgehoben wird, werden bei der Prüfung, ob sich der Antrag zur Erledigung im Strafverfahren eignet, ausdrücklich in die Abwägung mit einbezogen. Den wichtigsten Fall der Nichteignung, nämlich eine durch die Prüfung des Anspruchs verursachte Verzögerung des Verfahrens, die – im Gegensatz zum bisher geschriebenen Recht – erheblich sein muss, nennt Satz 4. Dies ist insbesondere im Interesse des Angeklagten an einer möglichst schnellen Entscheidung legitimiert. Wann die Verzögerung erheblich ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Insoweit ist ausdrücklich auch der Erlass eines Grund- oder Teilurteils in Betracht zu ziehen.

Im Zusammenspiel der Sätze 3 und 4 ergibt sich danach für den besonders wichtigen Fall der Zuerkennung eines Schmerzensgeldes, dass jedenfalls der Erlass eines Grund-

urteils regelmäßig erfolgen wird. Da mit einer Verurteilungsreife im Strafverfahren grundsätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung eines Anspruchs nach § 847 BGB „dem Grunde nach“ als gegeben anzusehen sind, dürfen damit keine unververtretbaren Verfahrensverzögerungen einhergehen.

Der Erlass eines Anerkenntnisurteils ist nach der bisherigen Rechtslage jedenfalls nach wohl herrschender Meinung ausgeschlossen. Schon im Hinblick darauf, dass nach neuem Recht der Abschluss eines Vergleichs ermöglicht wird, bestehen keine Bedenken dagegen, mit dem neuen Absatz 2 auch den Erlass einer Anerkenntnisentscheidung, die in den Voraussetzungen dem neuen § 307 Abs. 1 ZPO entspricht, zuzulassen.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Mit dem neuen Satz 2 wird – entsprechend einem Vorschlag des Bundesratsentwurfs zur Stärkung der Verletztenrechte – die bisherige „Kann-Regelung“ zur vorläufigen Vollstreckbarkeit in Absatz 2 durch eine verpflichtende Regelung ersetzt. Durch diese Gleichstellung mit zivilprozessual ergangenen Erkenntnissen wird den Opferinteressen besser als bisher entsprochen. Die Zitierung der einschlägigen zivilprozessualen Vorschriften im Normtext wird zu einer einfachen Handhabung der Vorschriften beitragen.

Zu Buchstabe c (Absatz 5)

Die Regelung entspricht grundsätzlich der Bestimmung im derzeitigen § 405 Satz 2 Halbsatz 2 StPO, verstärkt sie jedoch, indem das Gericht den Verfahrensbeteiligten – und zwar so früh wie möglich – seine Erwägungen zur Ungeeignetheit des Antrags mitzuteilen hat, was bereits vor der Hauptverhandlung erfolgen kann. Dem Antragsteller ist vor Erlass des Beschlusses, mit dem von einer Entscheidung abgesehen wird, ausdrücklich rechtliches Gehör zu gewähren, was auch in schriftlicher Form geschehen kann. An der Möglichkeit, in jeder Lage des Verfahrens das Absehen von einer Entscheidung beschließen zu können, wird im Übrigen gerade im Interesse des Verletzten festgehalten, damit dieser frühzeitig erkennen kann, dass eine Entscheidung im Strafverfahren nicht ergehen wird und er frühzeitig die Möglichkeit erhält, seine Ansprüche auf dem Zivilrechtsweg zu verfolgen.

Zu Nummer 18 (§ 406a)

In Absatz 1 wird für den Antragsteller das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss des Gerichtes nach § 406 Abs. 5 Satz 2 StPO, über den geltend gemachten Anspruch nicht zu entscheiden, eröffnet.

Wenn dem Antragsteller mit der Absehensentscheidung auch die Möglichkeit bleibt, den Anspruch vor dem Zivilgericht geltend zu machen, hat er doch ein anerkanntes Rechtsschutzinteresse an einer Überprüfung der Entscheidung des (ersten) Trichters, weil er jedenfalls insoweit beschwert ist, als ihm die Möglichkeit zeitnah Schadensausgleichs im Strafverfahren genommen wird.

Darüber hinaus kann die Eröffnung eines Rechtsmittels dazu beitragen, dass der Trichter verstärkt veranlasst wird, nicht vorschnell (weil nicht überprüfbar) von der Entscheidung abzusehen. Nicht zuletzt wird mit einem Rechtsmittel

die Entwicklung einheitlicher Kriterien für ein Absehen von der Entscheidung durch obergerichtliche Rechtsprechung ermöglicht.

Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde wird vorgeschlagen, um unzuträglichen Verzögerungen entgegenzuwirken. Mit der Beschwerde ist grundsätzlich keine Vollzugshemmung der angefochtenen Entscheidung verbunden (§ 307 Abs. 1 StPO); auch bei besonders gesetzlich angeordneter aufschiebender Wirkung der Beschwerde oder bei Anordnung der Aussetzung der Vollziehung (§ 307 Abs. 2 StPO) wäre zumindest zweifelhaft, ob damit in Anbetracht des auf die Absehensentscheidung begrenzten Beschwerdegegenstandes der zwischenzeitliche Abschluss des Strafverfahrens durch ein Urteil gesperrt wäre. Ein besonderes gesetzliches Verbot, das Strafverfahren bis zum Abschluss des Beschwerdeverfahrens zu beenden, wird aber schon im Hinblick auf das Interesse des Angeklagten an einer zügigen Entscheidung nicht in Betracht gezogen.

Der Vorschlag zu Absatz 2 zielt darauf ab, das Rechtsmittelverfahren bei isolierter Anfechtung des zivilrechtlichen Ausspruches durch den Angeklagten aufzuwerten. Bislang ermöglicht Satz 2 eine Entscheidung über das Rechtsmittel auch durch Beschluss in nichtöffentlicher Sitzung. Für den Fall der Berufung führt der neue Satz 3 auf Antrag des Angeklagten oder des Antragstellers jedenfalls eine mündliche Anhörung der Parteien (außerhalb einer Hauptverhandlung) ein. Für den Fall der Revision ist eine entsprechende Änderung indes bereits deswegen nicht sachgerecht, da sonst ein Ungleichgewicht zu der Anfechtung auch (oder nur) des Strafausspruches entstehen würde, die das Revisionsgericht durch Beschluss verwerfen kann.

Die Regelung in Absatz 3 greift § 406a Abs. 3 StPO in der geltenden Fassung auf, passt sie aber § 406 Abs. 1 Satz 1 StPO – neu – an.

Zu Nummer 19 (§ 406b StPO)

Es handelt sich um Folgeregelungen zu § 405 StPO – neu –, welche für die Vollstreckung von Prozessvergleichen auf die maßgeblichen Vorschriften in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verweisen. Außerdem wird die Zuständigkeit für die Entscheidung über Abänderungsklagen, die schon nach geltendem Recht zulässig sind, mit einem Verweis auf § 323 ZPO ausdrücklich geregelt.

Zu Nummer 20 (§ 406d StPO)

Nach derzeit geltender Rechtslage wird der Antragsteller, also derjenige, der eine Strafanzeige mit dem erkennbaren Willen der Strafverfolgung veranlasst hat (§ 171 StPO), über die Einstellung des Verfahrens informiert, unabhängig davon, ob er Verletzter ist oder nicht. Ist der Antragsteller zugleich der Verletzte, wird er auch über die Möglichkeit des Klageerzwingungsverfahrens belehrt.

Über den Ausgang des gerichtlichen Verfahrens wird der Verletzte informiert, wenn er einen entsprechenden Antrag gestellt hat, § 406d Abs. 1 StPO.

Diese Informationsrechte des Verletzten werden ausgebaut:

Künftig kann sich der Verletzte nach § 406d Abs. 1 StPO – neu – grundsätzlich während des gesamten Verfahrens informieren:

Anfrage erhält er Auskunft über den Sachstand.

Seine jeweilige konkrete Nachfrage zum Verfahrensstand, ob schriftlich, elektronisch oder telefonisch, stellt eine solche Anfrage dar. Nicht ausreichend ist jedoch ein pauschaler Antrag, z. B. alle zwei Wochen informiert zu werden. Um den Verwaltungsaufwand der Staatsanwaltschaft in Grenzen zu halten, brauchen die Mitteilungen nur in angemessenem Umfang zu erfolgen. Damit soll vermieden werden, dass z. B. alle Anfragen, auch wenn sie in unangemessenem Umfang, z. B. täglich, gestellt werden, beantwortet werden müssen. Auskunft über Sachverhalte erhält der Verletzte jedoch nur, soweit es ihn betrifft.

- Auf Antrag ist dem Verletzten die Einstellung des Verfahrens mitzuteilen. Diese Vorschrift erhält dann einen über § 171 StPO hinausgehenden Gehalt, wenn der Verletzte nicht Antragsteller war, aber im Nachhinein dennoch gerne erfahren würde, ob das Verfahren eingestellt wurde.
- Auf Antrag ist dem Verletzten auch die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens mitzuteilen.

Aber nicht nur die Information über das Verfahren oder den Verfahrensstand ist wichtig. Gerade Opfer von Gewaltdelikten befürchten eine Begegnung mit dem Beschuldigten oder Verurteilten. Für sie ist es wichtig, zu wissen, ob diese Gefahr besteht oder nicht. Aus diesem Grund ist in § 406d Abs. 2 StPO vorgesehen, den Verletzten auf Antrag darüber zu informieren, ob sich der Beschuldigte in Haft befindet oder untergebracht ist, ob eine Entlassung bevorsteht oder nicht. Die Regelung gilt sowohl in Fällen der Untersuchungshaft, der vorläufigen Unterbringung als auch der Unterbringung oder Strafhaft nach Verurteilung.

Aber auch in den Fällen der Haft oder Unterbringung kann es möglich sein, dass sich der Verurteilte außerhalb der Anstalt bewegt, wenn Vollzugslockerungen gewährt wurden. Die Gefahr einer Begegnung mit dem Opfer, das sich in Sicherheit fühlt, weil es den Verurteilten in der Anstalt glaubt, besteht auch hier. Aus diesem Grund ist der Verletzte auf Antrag über Vollzugslockerungen (§ 11 StVollzG) zu informieren.

Weil Vollzugslockerungen kurzfristig widerrufen werden können (§ 14 StVollzG), würde die Verpflichtung, dem Verletzten jede derartige Änderung der Strafvollzugssituation mitzuteilen, die Mitteilungspflicht der Justizbehörden überfrachten. Auch ist zu befürchten, dass eine derart umfangreiche Mitteilungspflicht eher zur Verunsicherung des Verletzten führt, da er in solchen Fällen Auskünfte erhielte, die widersprüchlich erscheinen und deren Hintergründe ihm nicht bekannt sind.

Wichtig für den Verletzten wird es vielmehr sein, den Zeitpunkt zu erfahren, an dem erstmalig Vollzugslockerungen angeordnet werden. Ab diesem Zeitpunkt muss er damit rechnen, dass er dem Gefangenen auf offener Straße begegnet.

Um auch den Interessen des Betroffenen Rechnung zu tragen, erfolgt eine Mitteilungspflicht grundsätzlich nur dann, wenn der Verletzte ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung besteht. Diese Darle-

gungspflicht entfällt bei den in § 395 Abs. 1 Nr. 1 und 2 StPO genannten Delikten.

Absatz 3 übernimmt den bisherigen Absatz 2 der Vorschrift. Danach kann eine Mitteilungspflicht nach Absatz 1 oder 2 unterbleiben, wenn sie nicht unter Anschrift möglich ist, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Verteidiger, so können Mitteilungen an diesen erfolgen.

Zu Nummer 21 (§ 406f Abs. 3 StPO)

Die Vorschrift sieht das Anwesenheitsrecht des nichtanwaltlichen Beistands auf Antrag des Verletzten nunmehr zwingend vor. Der Beistand kann nicht mehr ohne Begründung abgelehnt werden. Im Interesse einer effektiven Strafverfolgung muss das Anwesenheitsrecht jedoch dort seine Grenze haben, wo der Untersuchungszweck gefährdet ist. Wird die Anwesenheit abgelehnt, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Mit dieser Vorschrift wird die Rechtsposition des Verletzten und seines Beistands gestärkt. Für einen Verletzten, insbesondere für Opfer von Gewaltdelikten, kann eine Vertrauensperson bei der Vernehmung eine erhebliche Erleichterung sein. Der Anspruch auf Beistand und die Begründung der Ablehnung im Ausnahmefall, auch wenn die Entscheidung nicht anfechtbar ist, schaffen hier ein Mehr an Rechtsicherheit.

Zu Nummer 22 (§ 406h StPO)

Der Ausbau der Rechte des Verletzten allein wäre ungenügend. Er muss auch um seine Rechte wissen. Daher ist die Information des Verletzten gemäß Absatz 1 künftig zwingend vorgesehen.

Absatz 2 ersetzt die bisherige Obliegenheit des § 403 Abs. 2 StPO, den Verletzten oder seinen Erben über die Möglichkeit, vermögensrechtliche Ansprüche aus der Straftat im Strafverfahren geltend zu machen, zu informieren. Gegenüber der geltenden Soll-Regelung wird diese Verpflichtung dadurch verstärkt, dass in der Regel eine Unterrichtung, und zwar so früh wie möglich, erfolgen muss. Das Absehen hiervon wird damit zum Ausnahmefall, der beispielsweise im Hinblick auf Massenverfahren mit Hunderten betrugsgeschädigten Anlegern nicht völlig verzichtbar erscheint.

Die Verpflichtung, den Verletzten über das Ob und Wie der Möglichkeit, Ersatzansprüche geltend zu machen, zu informieren, schließt notwendigerweise eine Unterrichtung darüber ein, dass in dieser Sache ein Strafverfahren geführt wird, ohne dass dies im Gesetzestext ausdrücklicher Erwähnung bedarf.

Neu gegenüber dem geltenden Recht ist auch die ausdrückliche Verpflichtung, über die Weise zu informieren, in welcher der vermögensrechtliche Anspruch im Strafverfahren geltend gemacht werden kann. Zu einer effizienten und für den Verletzten hilfreichen Umsetzung dieser Obliegenheit könnte es beitragen, bundeseinheitliche Formulare zu entwickeln, die unter Berücksichtigung der Erfahrungen mit Modellprojekten zum Adhäsionsverfahren insbesondere auch leicht handhabbare Antragsformulare einschließen sollten.

Für den Verletzten ist es aber nicht nur von Bedeutung zu wissen, welche Rechte er hat, sondern auch wo er Hilfe be-

kommen kann. Da aber die Frage nach der Information über die Opferhilfeeinrichtungen vom jeweiligen Einzelfall abhängt, soll sie nach Absatz 3 nur dort gegeben werden, wo sie für den Verletzten erkennbar von Bedeutung ist. Dies wird insbesondere bei Delikten gegen die körperliche Unversehrtheit in Betracht kommen.

Soweit Mitteilungen nicht unter einer seitens des Verletzten angegebenen Anschrift oder an seinen Rechtsanwalt möglich sind, können sie nach Absatz 4 entsprechend § 406d Abs. 3 Satz 1 StPO unterbleiben.

Zu Nummer 23 (§ 468 StPO)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Der frühere § 233 StGB, der eine Regelung für wechselseitig begangene Körperverletzungen enthielt, ist mit dem 6. Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StRG) vom 26. Januar 1998 aufgehoben worden.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG)

Durch die Ergänzung von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG wird die sachliche Zuständigkeit des Landgerichts erweitert. Danach erhebt die Staatsanwaltschaft – unabhängig von der Rechtsfolgenerwartung – zum einen Anklage beim Landgericht wegen der besonderen Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass insbesondere kindliche Opfer von Sexualstraftaten zwei Tatsacheninstanzen durchleiden müssen. Zum anderen erfolgt die Anklageerhebung beim Landgericht in besonders umfangreichen Verfahren, um eine Überlastung der Amtsgerichte zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung kann sich – gerade bei Sexualstraftaten – bereits nach der geltenden Fassung des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG die „besondere Bedeutung der Sache“ aus den schwerwiegenden Auswirkungen der Straftat auf das Opfer ergeben; dabei können auch weitere zu erwartende Folgen einer zweiten gerichtlichen Vernehmung des Tatopfers in einer Berufungshauptverhandlung von Bedeutung sein (BGHSt 47, 16 m. w. N.). Auch der Umfang der Sache oder besondere Schwierigkeiten bei der Beweiswürdigung oder eine voraussichtlich lange Verfahrensdauer können die „besondere Bedeutung“ rechtfertigen (OLG Karlsruhe, 2 Ws 304/99 = Die Justiz 2001, 177 m. w. N., KG Berlin, 3 Ws 327/01). Die Ergänzung von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG schafft eine klare gesetzliche Regelung für die erweiterte Berücksichtigung dieser Kriterien.

Die besondere Schutzbedürftigkeit von Opferzeugen kann sich insbesondere daraus ergeben, dass durch eine weitere Vernehmung in einer zweiten Tatsacheninstanz gravierende psychische Auswirkungen auf das Opfer zu befürchten sind. Dies kann bei allen Straftaten der Fall sein, die sich gegen höchstpersönliche Rechtsgüter richten. Dabei kommt es auf die individuelle Schutzbedürftigkeit eines Zeugen im konkreten Strafverfahren an. Der besondere Umfang der Sache kann sich aus der Zahl der Angeklagten oder der Delikte, aus dem Aufwand bei der Beweisaufnahme oder der Erwartung einer außergewöhnlich langen Verhandlungsdauer ergeben. Die Verfahren müssen sich jeweils deutlich aus der großen Masse der Verfahren herausheben, die den gleichen

Tatbestand betreffen. Dies muss nach dem jeweiligen Einzelfall beurteilt werden.

Der Staatsanwaltschaft steht kein Wahlrecht zu, ob sie Anklage vor dem Landgericht oder dem Amtsgericht erhebt. Die Begriffe „besondere Schutzbedürftigkeit von Verletzten der Straftat, die als Zeugen in Betracht kommen“ und „besonderer Umfang“ sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die die Staatsanwaltschaft auslegen muss, und die Entscheidung ist durch die Gerichte nachprüfbar. Weder die Staatsanwaltschaft noch das Gericht haben dabei ein Ermessen. Bejaht die Staatsanwaltschaft aufgrund ihrer Prüfung die Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG, muss sie Anklage beim Landgericht erheben. Dabei hat sie die Umstände anzugeben, in denen sie die „besondere Schutzbedürftigkeit“ oder den „besonderen Umfang“ erblickt, sofern diese nicht offensichtlich sind, um der Strafkammer die Prüfung zu ermöglichen, ob sie das Hauptverfahren vor dem Landgericht oder dem Amtsgericht eröffnet (§ 207 Abs. 1, § 209 Abs. 1 StPO). Wird Anklage beim Amtsgericht erhoben, kann dies nach § 209 Abs. 2 StPO überprüft werden. Die Änderung genügt damit den Anforderungen des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 und des Artikels 3 Abs. 1 GG (s. BVerfGE 9, 223; 22, 254).

Zu Nummer 2 (§ 74 Abs. 1 Satz 2 GVG)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung des § 24 Abs. 1 Nr. 3.

Zu Nummer 3 (§ 78a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GVG)

Es handelt sich um eine Korrektur aufgrund einer Änderung des IRG.

Zu Nummer 4 (§ 187 GVG)

Aus Artikel 6 Abs. 3 lit. e MRK ergibt sich, dass ein Beschuldigter, der der deutschen Sprache nicht mächtig ist, einen Anspruch auf Beiordnung eines Dolmetschers für das gesamte Strafverfahren hat. Der BGH hat in seinem Beschluss vom 26. Oktober 2000, StR 6/00, die bislang stark diskutierte Frage entschieden, ob auch die durch den Verkehr mit dem Wahlverteidiger entstandenen Dolmetscherkosten zu erstatten sind. Danach hat der Beschuldigte unabhängig von seiner finanziellen Lage für das gesamte Strafverfahren und damit auch für vorbereitende Gespräche mit einem Verteidiger einen Anspruch auf unentgeltliche Zuziehung eines Dolmetschers. Darauf, ob es sich um eine Wahlverteidigung oder Pflichtverteidigung handelt, kommt es dabei nicht an.

Die Regelung in § 187 Abs. 1 GVG trägt den Vorgaben der EMRK Rechnung und sieht die unentgeltliche Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers vor. Die Beiordnung eines Dolmetschers oder Übersetzers ist jedoch auch dann interessensgerecht, wenn es sich um eine hör- oder sprachbehinderte Person handelt.

Über § 46 Abs. 1 OWiG gilt diese Regelung grundsätzlich auch im Bußgeldverfahren. Hinsichtlich der Kostentragungspflicht bleibt es bei der geltenden Unterscheidung zwischen behördlichem und gerichtlichem Verfahren (vgl. GKG Nr. 9005 KV und § 107 Abs. 3 Nr. 5 OWiG; zur Rechtfertigung dieser Unterscheidung vgl. Bundestagsdrucksache 11/4394 S. 11/12).

Aus opferschützenden Gesichtspunkten soll das Opfer nicht schlechter gestellt werden als der Beschuldigte. Aus diesem Grund sollen auch die nebenklageberechtigten Verletzten unentgeltlich einen Dolmetscher oder Übersetzer beigeordnet bekommen, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder hör- oder sprachbehindert sind.

Die Dolmetscherkosten des nebenklageberechtigten Verletzten sind Teil der Gerichtskosten und werden als Auslagen erhoben (GKG Nr. 9005 KV).

Im Verhältnis zu den Regelungen in §§ 185, 186 GVG stellt § 187 GVG eine Ergänzung für das Strafverfahren dar.

Zu Artikel 3 (Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz)

Die Ergänzung von Absatz 2 der Anmerkung zu Nummer 9005 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz ist eine Folgeänderung zu § 187 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes und stellt sicher, dass die Auslagen für Dolmetscher und Übersetzer auch in diesen Fällen grundsätzlich nicht erhoben werden.

Zu Artikel 4 (§ 89 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Entgegen der bisherigen Regelung soll nach der vorgeschlagenen Änderung zu Absatz 2 in Zukunft die Gebühr, die der Rechtsanwalt für seine Tätigkeit im Adhäsionsverfahren erhält, nur noch zu einem Drittel auf die Gebühren angerechnet werden, die in einem – unter Umständen trotz des Adhäsionsverfahrens noch notwendigen – bürgerlichen Rechtsstreit anfallen. Derzeit werden zwei Drittel angerechnet. Durch die vorgeschlagene geringere Anrechnung würde die Gebühreneinbuße des Rechtsanwalts im nachfolgenden bürgerlichen Rechtsstreit geringer. Das soll zu einer größeren Akzeptanz des Adhäsionsverfahrens führen, was sowohl im Interesse der Opfer als auch wegen der damit verbundenen Entlastung der Justiz zu begrüßen wäre.

Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts im Verfahren der (sofortigen) Beschwerde gilt der allgemeine Grundsatz, dass das Beschwerdeverfahren in Strafsachen, anders als zum Beispiel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, im anwaltsgebührenrechtlichen Sinn keine besondere Angelegenheit ist. Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens verbundenen Tätigkeiten des Rechtsanwalts werden durch die Rahmengebühr mit abgegolten, die der Rechtsanwalt in demjenigen Verfahrensabschnitt erhält, in dem die Entscheidung ergangen ist, gegen die sich die Beschwerde richtet. Die auf das Beschwerdeverfahren verwendete Tätigkeit ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 BRAGO bei der Bemessung der Gebühr für die Ausgangsinstanz zu beachten (vgl. Madert, in: Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert, Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, 15. Auflage, § 87 Rn. 3). Der

Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit im Adhäsionsverfahren jedoch keine Rahmengebühren. Deshalb kann seine Tätigkeit im Beschwerdeverfahren nach dem vorgeschlagenen § 406a Abs. 1 Satz 1 StPO auch nicht durch eine Berücksichtigung bei der Bemessung der im Einzelfall verdienten Gebühren abgegolten werden. Es wird daher mit Absatz 2a ein neuer Gebührentatbestand vorgeschlagen, der hinsichtlich der Höhe der anzusetzenden Gebühr der Regelung zu § 61 Abs. 1 Nr. 1 BRAGO entspricht.

Bei der zu Absatz 3 vorgeschlagenen Änderung handelt es sich um eine Folgeänderung zu der mit Absatz 2a vorgeschlagenen Ergänzung des Gesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung)

Dem Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung wird eine Übergangsregelung für die Änderung der § 395 StPO, § 24 GVG angefügt:

1. Nach Absatz 1 soll die bisher nach § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Abs. 2 Nr. 2 StPO bestehende Nebenklageberechtigung für Beleidigungsdelikte und Staatsschutzdelikte, die künftig entfällt, in den laufenden Verfahren erhalten bleiben, in denen die Anschlussklärung vor Inkrafttreten der Änderung wirksam geworden ist. Der maßgebliche Zeitpunkt hierfür ist die Erhebung der öffentlichen Klage (§ 396 Abs. 1 Satz 2 StPO).
2. Nach Absatz 2 soll die Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit des Landgerichts durch die Ergänzung von § 24 Abs. 1 Nr. 3 GVG nicht für laufende Verfahren gelten, in denen die Staatsanwaltschaft bereits vor Inkrafttreten der Änderung die öffentliche Klage zum Amtsgericht erhoben hat.
3. Nach Absatz 3 wird die gesamte Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2014 befristet, weil sie dann keinen Anwendungsbereich mehr haben wird und danach als überflüssiger Regelungsrest nicht mehr dokumentiert werden muss.

Die bisherigen §§ 10 bis 12 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung sind zwar formell noch in Kraft, sie enthalten aber gegenstandslose Überleitungsvorschriften – in der Fassung vom 1. Februar 1877 – und werden deshalb durch die neue Überleitungsvorschrift ersetzt.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Vorlaufzeit ermöglicht es den Prozessbeteiligten und den Justizverwaltungen, sich auf die Verfahrensänderungen rechtzeitig einzustellen.